

Botschaft des Gemeindevorstandes an die Gemeindeversammlung

Traktandum 3

Genehmigung der Jahresrechnung 2006

3.1. der Verwaltung

Cuort e böñ

Il quint finel 2006 serra cun ün surpü dal richev da CHF 3 528 696.61.

Las expensas importan CHF 18 989 149.62, il richev CHF 22 517 846.23, las amortisaziuns CHF 1 549 244.71, ils deposits per las finanziaziuns specielas CHF 453 371.22 e las retrattas da las finanziaziuns specielas CHF 1 403.90.

L'an 2005 s'ho fat investiziuns nettas da CHF 1 669 790.39.

In Kürze

Die Jahresrechnung 2006 schliesst bei einem Aufwand von CHF 18 989 149.62 und einem Ertrag von CHF 22 517 846.23 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3 528 696.61, dies bei Abschreibungen von CHF 1 549 244.71, bei Einlagen in die Spezialfinanzierungen von CHF 453 371.22 und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen von CHF 1 403.90.

Im Jahre 2006 wurden Nettoinvestitionen von CHF 1 669 790.39 getätigt.

von 1 670 000 konnten somit vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die Bruttoinvestitionen betragen CHF 4 520 000.

Im Sinne einer vorausschauenden, kalkulierten Finanzpolitik wurden die erwirtschafteten Finanzierungsüberschüsse der letzten ausserordentlichen Jahresergebnisse für die Tilgung von Fremdkapital zurückgestellt. Dank diesen Rückstellungen kann nun die langfristige Verschuldung in zwei Schritten bis Ende 2008 von CHF 17,7 Mio. auf CHF 9,7 Mio. abgebaut werden. Dies hat zur Folge, dass die laufende Rechnung dauerhaft um knapp CHF 300 000 entlastet werden kann. Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass diese Entlastung dem Steuerzahler in Form einer schrittweisen Senkung des Steuerfusses weitergegeben werden soll. In diesem Sinne erwägt er – immer unter der Voraussetzung, dass keine ausserordentlichen, finanzpolitisch schwerwiegenden Änderungen eintreten – im Rahmen des Budgets 2008 eine Senkung von 85 % der einfachen Kantonssteuer auf 83 % zu beantragen. Abhängig von den Auswirkungen der Revision des kantonalen Steuergesetzes kann per 1. Januar 2009 eine Senkung um weitere 2 bis 4 % geprüft werden.

Die mögliche Senkung des Steuerfusses ist die Folge der ausgewogenen Finanzpolitik der letzten Jahre. Die Balance aus Zurückhaltung, Vorsicht und Disziplin einerseits und der gezielten Investitionen andererseits hat sich bewährt und trägt nun Früchte. Diese können nun dem Steuerzahler nachträglich weitergegeben

müssen jederzeit überblickbar und in ihren Konsequenzen kalkulierbar sein. Dies ist bei der anvisierten Steuersenkung der Fall, indem die Einnahmefälle durch dauerhaft garantierte Minderausgaben abgesichert und kompensiert werden. Dank dieser Kompensation würde eine Steuersenkung erfolgsneutral ausfallen. Entsprechend würde der Cash Flow davon unberührt bleiben und nicht zu Lasten der künftigen Investitionstätigkeit geschmälert.

Proposta

La suprananza cumünela fo la proposta a las votantas ed als votants

– d'accepter il quint annuel per l'an 2006, – da transferir il surpü da las entredgias tar l'egen chapitel, – da retegnen CHF 3 miu. da quel import per l'amortisaziun dad imprasts a termin, chi scroudan la fin dal 2007 e la fin dal 2008.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

– die vorliegende Jahresrechnung für das Jahr 2006 zu genehmigen; – den Ertragsüberschuss dem Eigenkapital zuzuweisen; – davon CHF 3 Mio. für die Tilgung von Ende 2007 und Ende 2008 auslaufenden Festgeldanleihen zurückzustellen.

3.2. des Elektrizitätswerks

Cuort e böñ

Il quint da guadagn e perdita es egualiso. Las expensas ed il richev importan CHF 3 979 683.03, las amortisaziuns ordinaras CHF 245 249, las prestaziuns a böñ da la vschinaunha (mantegnimaint da l'iglüminaziun da las vias, forza per l'iglüminaziun da las vias, participaziun vi dals cuosts da forza per la plazza da glatsch, cuosts da persunel) CHF 137 044.75 e las taxas remunerablas a la vschinaunha CHF 698 948.95. Il cash flow s'amunta a CHF 944 197.95.

In Kürze

Die Erfolgsrechnung ist bei Aufwendungen und Erträgen von CHF 3 979 683.03 ausgeglichen, dies bei ordentlichen Abschreibungen von CHF 245 249, Leistungen zugunsten der Gemeinde Samedan (Unterhalt Strassenbeleuchtung, Strom für die Strassenbeleuchtung, Stromkosten Eisplatz, Personalaufwand) von total CHF 137 044.75 und entgeltlichen Abgaben an die Gemeinde von CHF 698 948.95. Der Cash Flow beträgt CHF 944 197.95.

Rechnungsergebnisse

Im Jahre 2006 wurden die folgenden Abschreibungen getätigt:

Ordentliche Abschreibung auf Abwasserbeseitigung	CHF	14 000
Ordentliche Abschreibung auf Abfallverwertung	CHF	35 700
Abschreibungen auf übrige Sachgüter	CHF	1 426 681.21
Abschreibungen auf Finanzvermögen	CHF	72 863.50
Total Abschreibungen	CHF	1 549 244.71
./. Entnahme Spezialfinanzierungen	./. CHF	1 403.90
Einlagen in Spezialfinanzierungen	CHF	453 371.22
Rechnungsergebnis	CHF	3 528 696.61
Cash Flow	CHF	5 529 908.64

Die Verschuldung der Gemeinde, gemessen an den mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten, belief sich per 1. Januar 2007 unverändert auf CHF 17,7 Mio.

Beurteilung

Die Jahresrechnung 2006 schliesst erneut äusserst erfreulich ab. Das Ergebnis reiht sich nahtlos in die positiven Abschlüsse der letzten Jahre ein. Zum fünften Mal in Folge liegt der Selbstfinanzierungsgrad bei 100 %. Die Nettoinvestitionen in der Höhe

werden – ganz im Sinne der bewährten Politik der kleinen, massvollen und kalkulierbaren Schritte.

Bei aller Freude über die gute Finanzlage der Gemeinde Samedan und der möglichen Steuersenkung gilt es, die finanzpolitischen Tugenden beizubehalten und nicht in blinder Euphorie zu verfallen. Erfahrungsgemäss können die Zeiten rasch ändern. Es wäre deshalb völlig verfehlt, über die skizzierten Schritte hinaus zusätzliche, unüberlegte Forderungen zu stellen. Die Massnahmen

Proposta

La suprastanza cumünela fo la proposta a las votantas ed als votants d'accepter il quint annuel da l'ouvra electrica da Samedan per l'an 2006.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen: – die vorliegende Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes Samedan für das Jahr 2006 zu genehmigen.

Traktandum 4

Kreditbegehren von CHF 275 000 inkl. MwSt. zulasten der Investitionsrechnung 2007 und CHF 325 000 inkl. MwSt. zulasten der Investitionsrechnung 2008 für die Erstellung von Beschneiungsanlagen für die Langlaufloipen zwischen Golf und Champagnatscha

Cuort e bön

Culla piazza da golf dispuona Samedan dal meglter territori per passlung in Engiadin'Ota. Il center da passlung ho auncha amegldro l'attractivited da quist territori. Ün indriz d'innaver las loipas dess uossa optimer la spüerta. Per la stagiun d'inviern 2007/2008 dess gnir installada üna praisa centrela d'ova per fer naiv artificielä illa zona dals lejs dal golf. Per la stagiun 2008/2009 dessan seguir ulteriuras praisas d'ova per innaver las loipas fin tar la punt suravi il vegl Flaz. Grazcha a quists indrizs pudess Samedan spordscher già pel principi da l'inviern – eir cun pocha naiv natürela – üna pussibilted attractiva da trenamaint a las passlungistas ed als passlungists.

In Kürze

Samedan verfügt auf dem Golfplatz über das beste Langlaufgebiet im Oberengadin. Mit dem Langlaufzentrum wurde die Attraktivität dieses Gebietes verbessert. Mit der Möglichkeit zur künstlichen Beschneigung der Langlaufloipen soll diese Stellung im Oberengadin weiter ausgebaut werden. Im Hinblick auf die Wintersaison 2007/2008 soll im Bereich der Golfseen eine zentrale Zapfstelle für die Beschneigung erstellt werden. In einer zweiten Etappe, im Hinblick auf die Wintersaison 2008/2009 sollen dann Zapfstellen errichtet werden, welche die Beschneigung bis zur Brücke über den Flaz vegl erlauben. Dank dieser Investition soll Samedan bereits zu Beginn der Wintersaison, auch bei schneearmen Wintern, über eine ansprechende Trainingsmöglichkeit für Langläuferinnen und Langläufer verfügen.

4.1. Ausgangslage

Der Aufbau und Unterhalt der touristischen Infrastruktur ist Sache der Gemeinden (gemäss Gesetz über die Tourismusorganisation Oberengadin, Art. 27).

Seit zwei Jahren wird im Golfhaus das Langlaufzentrum betrieben. Dieses erfreut sich grosser und zunehmender Beliebtheit. Die gute Besonnung, die sehr guten und abwechslungsreichen Trainingsmöglichkeiten sowie die Zugänge zur Marathonloipe in Punt Muragl und zu den Loipen in Celerina und Pontresina werten das Langlaufzentrum beim Golfplatz auf.

Um sich möglichst viele Varianten zur Beschneigung offen zu halten, liess der Gemeindevorstand die Standorte bei der Acla Burdun, in Punt Muragl und bei den Golfseen als mögliche Beschneigungsstandorte im Rahmen des Verfahrens über Bauten ausserhalb der Bauzonen bewilligen. Der Standort bei der Acla Burdun wurde bereits in Betrieb genommen. Der hier produzierte Kunstschnee wird in erster Linie und punktuell entlang der Marathonloipe eingesetzt. In den vergangenen zwei Wintern musste er aber auch zur Erstellung der Verbindung vom Golfhaus zur Brücke über den Flaz vegl zur Champagnatscha verwendet werden. Die entsprechenden Transportkosten beliefen sich auf ca. CHF 30 000 bis CHF 40 000 pro Saison, welche auch mit grösseren Emissionen und Verkehrsaufkommen verbunden sind.

4.2. Die geprüften

Varianten im Vergleich

Der Gemeindevorstand liess durch Herrn Reto Kienast, Bauingenieur HTL, die Möglichkeiten zur Beschneigung der Langlaufloipe ab Golfhaus bis zur Champagnatscha prüfen. Neben der Variante Beschneigung bei der Acla Burdun und Transport des Kunstschnees bis zum Golf wurden die nachfolgenden drei Varianten geprüft und durch den beauftragten Ingenieur wie folgt beurteilt.

Zentraler Beschneigungsstandort Golf mit Wasserentnahme Inn (Variante 1)

Der vorgesehene Standort befindet sich am Ende des Golfwäldchens bei der Feuerstelle. Von hier aus kann die Loipe Richtung Golfhaus und Richtung Brücke Champagnatscha bereitgestellt werden.

Der Energiebedarf kann heute nicht vom Gemeindefeld her gedeckt werden. Daher erfolgt der Strombezug über eine neu zu erstellende Trafostation, welche den Strom von der hier vorbeiführenden Leitung der Rätia Energie bezieht. Im Hinblick auf anderweitige Nutzungen der Trafostation, sollte diese in der Nähe des Golfhauses

erstellt werden, auch wenn dies für die Beschneigung Mehrkosten verursacht.

Der Wasserbezug ist aus dem Inn vorgesehen, könnte aber auch vom Wasserversorgungsnetz herangeführt werden.

Dieses Beschneigungskonzept mit der Wasserentnahme aus dem Inn entspricht den bewilligten Baugesuchen.

Beschneigung mit Zapfstellen mit Wasser-/Strombezug von A l'En/ Golf (Variante 2)

Diese Variante sieht vor, den hinteren ca. 550 m langen Abschnitt der Loipe mittels Zapfstellen zu beschneien. Für den vorderen Teil Richtung Clubhaus soll der Schnee herangeführt werden. Mit einer Wurfweite der Schneehagel von gegen 50 m ergibt sich ein idealer Zapfstellenabstand von rund 90 m. Die Anschlüsse für Strom und Wasser befinden sich in einem unterirdischen Schacht.

Es ist vorgesehen, das Wasser über eine rund 280 m lange Transportleitung vom Gemeindefeld beim Quartier A l'En zu beziehen. Hier gibt es grundsätzlich zwei Anschlussmöglichkeiten. Im Golfwäldchen würde die Leitung seitlich der Zufahrtstrasse verlegt.

Bei dieser Variante ergibt sich die Möglichkeit, mit einer knapp 400 m langen Verbindungsleitung die Wasserversorgungen von Samedan und Celerina auf kürzester Verbindung zu vernetzen.

Der Strombezug erfolgt über eine neu zu erstellende Trafostation beim Golfhaus.

Beschneigung mit Zapfstellen mit Wasser- & Strombezug vom Grundwasserpumpwerk Samedan (Variante 3)

Das Konzept dieser Variante ist bis auf den Wasser- und Strombezug identisch mit der Variante Beschneigung mit Zapfstellen mit Wasser-/Strombezug von A l'En/Golf. Lieferant von Wasser und Strom ist das Grundwasserpumpwerk. Der Anschluss an die Loipe erfolgt über eine ca. 370 m lange Leitung. Sie muss auf 2/3 der Länge durch das Golfareal verlegt werden.

Gemäss Auskunft des EW muss der Niederspannungsteil der vorhandenen Trafostation aufgerüstet werden. Die vorhandene Installation erlaubt dies knapp, es sind keine weiteren Reserven mehr vorhanden. Möchte man dies, ist eine neue Trafostation einzuplanen mit den entsprechenden Mehrkosten.

Auch hier ist eine Vernetzung mit Celerina machbar. Infolge der peripheren Lage des Pumpwerkes aber etwas weniger effizient und teurer als bei der Variante Beschneigung mit Zapfstellen mit Wasser-/Strombezug von A l'En/Golf.



4.3. Vergleich der Varianten

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Wasserentnahme Inn inkl. Trafostation	CHF 245 000		
Anschluss Samedan (A l'En), Zuleitung samt Trafostation	CHF 275 000		
Loipenabschnitt mit Zapfstellen	CHF 325 000		
Anschluss ans Grundwasserpumpwerk		CHF 275 000	
Loipenabschnitt mit Zapfstellen		CHF 325 000	
Total bauliche Kosten	CHF 95 000	CHF 410 000	CHF 475 000
Total Kosten EW Samedan	CHF 150 000	CHF 190 000	CHF 125 000
Total Investitionskosten	CHF 245 000	CHF 600 000	CHF 600 000
Betriebskosten pro Jahr	CHF 22 000	CHF 33 000	CHF 32 000

Alle Varianten schneiden mit Bezug auf die Betriebskosten besser ab als die Variante des Schneetransportes ab der Acla Burdun zum Golf, wo die Betriebskosten jährlich zwischen CHF 30 000 und CHF 40 000 liegen würden. Dabei wird davon ausgegangen, dass in Zukunft in 9 von 10 Jahren künstlich beschneit werden muss.

Die Beschneigung würde Ende November/Anfangs Dezember erfolgen, sodass dafür genügend Wasser zur Verfügung steht.

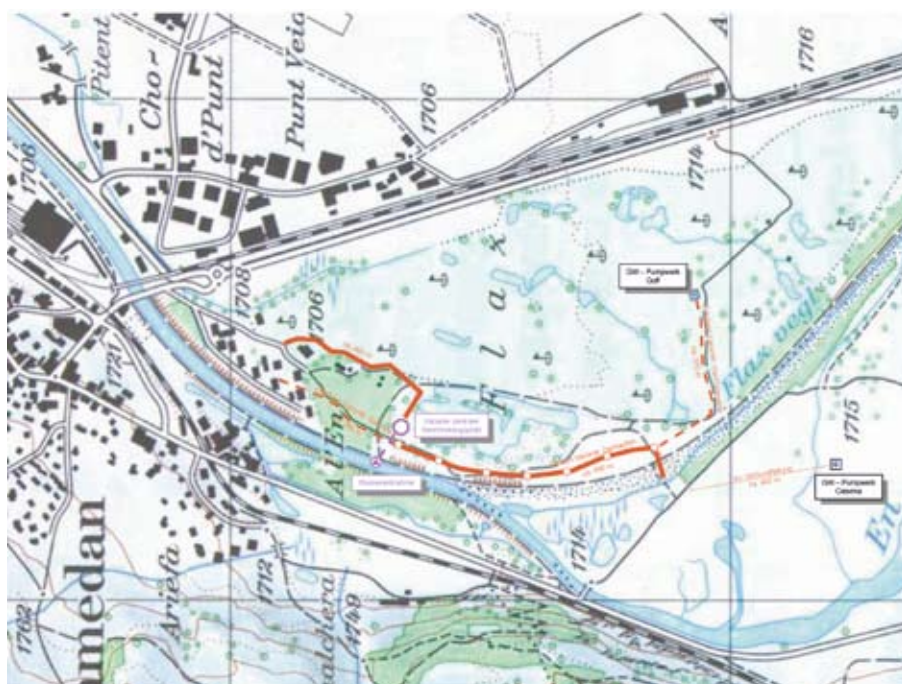
Bei allen Varianten kommen die im Jahr 2006 angeschafften Schneegeräte zum Einsatz.

Vom Gemeindevorstand wird die Variante der Beschneigung mit Zapfstellen mit Wasser-/Strombezug von A l'En/Golf (Variante 2) bevorzugt, weil mit dieser Variante zusätzlich die Möglichkeit geschaffen wird, das Wasserversorgungsnetz von Samedan mit jenem von Celerina zu verbinden. Eine solche Verbindung mit einem Wasserversorgungsnetz der Nachbargemeinde wurde im Jahre 2006 bereits in Punt Muragl realisiert. Langfristig dürfte es zweckmässig

sein, wenn die Wasserversorgungsnetze der Gemeinden weiter verbunden werden, sodass sich die Gemeinden gegenseitig mit Wasser aushelfen können.

4.4. Zusätzlicher Nutzen

Mit der Realisierung der Beschneigungsanlagen für die Langlaufloipen kann Samedan seine touristische Infrastruktur wesentlich verbessern und eine Kernkompetenz ausbauen. Mit der vorgeschlagenen Variante werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Bereich der Golfseen auch bei schneearmen Wintern ein minimales Trainingsangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Zudem kann mit dieser Variante der Anschluss an die Langlaufnetze von Celerina und Pontresina, welche ebenfalls in erster Priorität erstellt werden, sichergestellt werden. Die Standorte für die Beschneigung sind so gewählt, dass sie von den Siedlungsgebieten aus auch kaum wahrgenommen werden können.



Proposta

La supranstanza cumünela fo la proposta a las votantas ed als votants da conceder per la realisaziun dals indrizz d'innaver dal golf ün credit da CHF 275 000 (incl. impostas süen la püvalur) a charg dal quint d'investiziuns 2007 ed ün credit da CHF 325 000 (incl. impostas süen la püvalur) a charg dal quint d'investiziuns 2008.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, die Gewährung eines Kredites von CHF 275 000 inkl. MwSt. zulasten der Investitionsrechnung 2007 und eines Kredites von CHF 325 000 inkl. MwSt. zulasten der Investitionsrechnung 2008 für die Realisierung der Beschneigungsanlagen Golf.

Traktandum 5

Kreditbegehren von CHF 323 000 inkl. MwSt. für die Erstellung einer Fuss- und Radwegunterführung bei der neuen Innbrücke Sper l'En.

Cuort e böen

Dal 2007 rimplazzaro il Chantun Grischun la punt da l'En tres üna punt nouva. Per serrer la rait da vias per velos e peduns tar quista via da transit fermamaing frequentada dess a listess mumaint gnir fat ün suotpassagi per velos e peduns. In cas d'ovazun pudess quel gnir innundo, que chi vess tenor la statistica però da capiter be düraunt ün di mincha tschinch ans. Ils cuosts totels (incl. imposta süen la püvalur) as muntan seguond il preventiv a CHF 323 000. Il suotpassagi dess esser glivro a la fin dal 2007 u il pü tard illa prüma mited dal 2008.

In Kürze

Die Innbrücke wird durch den Kanton Graubünden im Jahre 2007 durch eine neue Brücke ersetzt. Um das Rad- und Fusswegnetz an dieser stark frequentierten Durchfahrtstrasse zu schliessen, soll in Abstimmung mit dem Neubau der Brücke eine Rad- und Fusswegunterführung erstellt werden. Im Hochwasserfall kann sie überflutet werden. Gemäss Projekt wird diese statistisch bis auf einen Tag alle fünf Jahre ohne Einschränkungen benutzbar sein. Die Gesamtbaukosten inklusive MwSt. belaufen sich gemäss Kostenschätzung auf CHF 323 000. Die Unterführung soll Ende 2007, spätestens in der ersten Hälfte 2008 in Betrieb genommen werden.

5.1. Ausgangslage

Der Kanton Graubünden und die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember

2005 haben dem Ersatz der bestehenden Innbrücke zugestimmt. Die jetzt bestehende Eisenbrücke soll anfangs Mai 2007 auf die bereits erstellten Brückenköpfe verschoben werden und dann während der Bauzeit als Provisorium dienen. Die neue Brücke wird im Jahre 2007 erstellt und soll Ende dieses Jahres dem Verkehr übergeben werden können. An den Kosten für diese neue Brücke samt den Kosten für eine neue Bushaltestelle A l'En beteiligt sich die Gemeinde Samedan mit Total CHF 1 490 000 inkl. MwSt. (vgl. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005).

Die bestehenden Fuss- und Radwege entlang dem Inn/Flaz erfreuen sich einerseits grosser Beliebtheit und andererseits ist die Zufahrtsstrasse zu Samedan ab der Engadinstrasse (Shellstrasse) sehr stark frequentiert. Der Gemeindevorstand ist daher der Auffassung, dass im Zuge des Ersatzes der neuen Innbrücke die Verkehrssituation entschärft werden soll. Nachdem das Durchlassprofil für den Inn, infolge der Umleitung des Flaz; wesentlich reduziert werden konnte, bietet sich die technische Möglichkeit an, praktisch im Flussbett eine Unterführung zu erstellen.

5.2. Projektbeschreibung

Um die Überflutungswahrscheinlichkeit zu reduzieren, wird der Fuss- und Radweg im Bereich der Strassen- und RhB-Brücke in einer Wanne geführt. Bei Hochwasser bis zur Wannenoberkante bleibt der Weg trocken, steigt das Wasser noch höher an, wird die Wanne geflutet. Zur Gewährleistung des Schutzes gegen Auftrieb wird das Gesamtgewicht der Wanne grösser sein

als die verdrängte Wassermenge kurz vor dem Fluten. Nachdem der Wasserspiegel des Inns sich gesenkt hat, kann das in der Wanne stehende Wasser über einen geregelten Ablauf in die Kanalisation abgeleitet werden. Das Projekt ist auf ein Schutzgrad eines fünfjährigen Hochwassers ausgelegt, d.h. der Fuss- und Radweg wird theoretisch alle fünf Jahre einmal überflutet.

Die geplante Wanne weist eine Länge von 43 m auf. Die Bodenplattenstärke beträgt 0,75 m, die Stärke der 1,57 m hohen Brüstungsmauer beträgt 0,3 m. Im Bereich der neuen Innbrücke ersetzt die Brückenkonstruktion die Wannrückwand. Zur Gewährleistung der Wasserdichtigkeit werden die Arbeitsfugen abgedichtet. Zum Schutz vor Chlorideindringung ist eine vollständige Abdichtung mit Asphaltbelag vorgesehen.

Für die Entwässerung der Wanne ist ein Ablauf in den Inn vorgesehen, der mit zunehmendem Wasserspiegel mechanisch verschlossen wird. Um nach einem das Schutzziel übersteigenden Hochwasser die Wanne wieder zu entleeren, ist ein Anschluss an die Gemeindekanalisation vorgesehen, der mit einem Schieber geöffnet werden kann.

5.3. Bauablauf

Die Fertigstellung der Innbrücke ist auf Oktober 2007 geplant. Die Wanne kann erst nach dem Abbruch des Provisoriums erstellt werden, trotzdem ist geplant, dass die Unterführung Ende 2007, spätestens in der ersten Hälfte 2008, in Betrieb genommen werden kann.

5.4. Kosten

Die Kostenschätzung basiert, wo vorhanden, auf Offertpreisen, welche im Zusammenhang mit dem Neubau der Strassenbrücke eingegangen sind bzw. auf Erfahrungszahlen des kantonalen Tiefbauamtes.

Die zu erwartenden Baukosten betragen	CHF 227 000
Unvorhergesehenes	CHF 23 000
Projekt und Bauleitung	CHF 50 000
Mehrwertsteuer	CHF 23 000
Gesamtbausumme	CHF 323 000

Belastung der Gemeinde Samedan über das gesamte Projekt (Brücke, Haltestelle, Unterführung):

Kostenbeteiligung am Ersatz Innbrücke inkl. Bushaltestelle	CHF 1 490 000
abzüglich bereits jetzt feststehende Einsparungen	CHF 197 000
zuzüglich Kosten für Rad- und Fusswegunterführung	CHF 323 000
Totalkosten für Ersatz Innbrücke, Bushaltestelle und Rad- und Fusswegunterführung	CHF 1 616 000

5.5. Nutzen für die Gemeinde

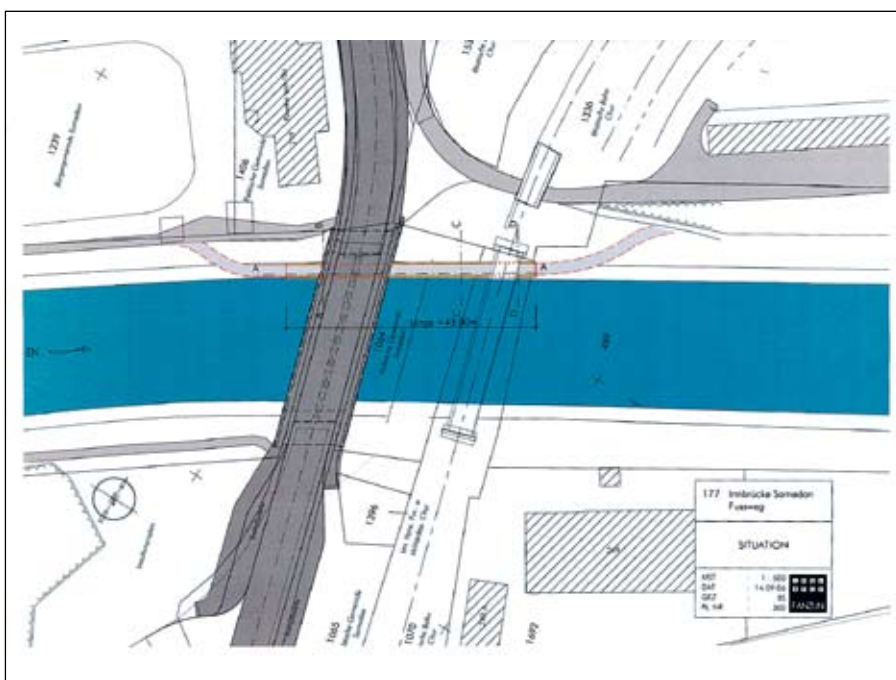
Im Zuge des Hochwasserschutzprojektes En/Flaz und der ergänzenden Projekte wie Umleitung des Inns unterhalb von Samedan und der Renaturierung Cristansains konnte das Wegnetz in unmittelbarer Nähe von Samedan wesentlich aufgewertet und verbessert werden. Es erfreut sich dementsprechend auch grosser Beliebtheit. Mit der vorgeschlagenen Unterführung kann dieses Wegnetz so vervollständigt werden, dass es ohne die Überquerung von Hauptstrassen und damit ohne Gefahr für Fussgänger und Radfahrer begangen werden kann. Das Projekt steht somit im Interesse der Entflechtung des Verkehrs und im Interesse der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Proposta

La supranza cumünela fo la proposta a las votantas ed als votants da conceder ün credit da CHF 323 000 (incl. impostas sün la püvalur) per la construcziun d'ün suotrpassagi per velos e peduns tar la punt Sper l'En.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen die Gewährung eines Kredites von CHF 323 000 inkl. MwSt. für den Bau einer Fuss- und Radwegunterführung bei der Innbrücke Sper l'En.



Traktandum 6

Beschlussfassung über den regionalen Richtplan Zweitwohnungen

Cuort e böñ

Il pövel da l'Engiadin Ota ho a sieu temp accepto ün iniziativa per limiter la construcziun da seguondas abitaziuns. Il Cussagl da cumön ho uossa elavuro il sböz d'ün plaun directiv correspondent, davart il quèl las vschinaunchas haun da vuscher prosmamaing.

La suprastanza cumünela arcumanda da sbütter quist plaun directiv, e que pels seguaints motivs:

- *La radunanza cumünela dals 15 december 2005 ho accepto regulaziuns effi-ciaintas illa ledscha da fabrica e limito la construcziun da seguondas abitaziuns a 1600 m² surfatscha da plaun briütta per an, scu previs i'lplaun directiv regiunel.*
- *Scha'l plaun directiv gniss accepto, pudessan adattaziuns dal contingent annuel be pü gnir fattas cul acconsentimaint da tuot las 11 vschinaunchas da l'Engiadin Ota. A füss alura impussibel da chatter soluziuns localas adattedas als bsögns da mincha vschinauncha e da planiser a lungia vista per schoglier ils problems cumünels.*
- *Il plaun directiv regiunel suottametta al contingent la sbudeda e la reconstrucziun da fabricats fats aunz la restricziun, la ledscha da fabrica da Samedan però na.*
- *La ledscha da fabrica da Samedan privilegescha ils hotels, ils dand la pussibilitèd da trer a nüz in möd different 20% da la surfatscha druveda scu hotel, sainza cha que gniss suottamiss al contingent. Il plaun directiv nu prevezza quist privilegi.*
- *La ledscha da fabrica da Samedan permetta l'utilisaziun anticipada da 600 m² SPB dal contingent da l'an seguaint, il plaun directiv regiunel però na.*
- *Grazcha a la restricziun i'l ram da la planisaziun d'utilisaziun – fatta a Samedan già ad ura – exista in nossa vschinauncha üna proporziun sauna traunter abitaziuns primaras e secundaras.*

In Kürze

Aufgrund der angenommenen Initiative zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus hat der Kreisrat den Entwurf eines Richtplanes zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus erarbeitet und unterbreitet diesen nun den Abstimmungen in den Gemeinden. Der Gemeindevorstand empfiehlt aus folgenden Gründen die Ablehnung des regi-

onalen Richtplanes zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus:

- *Nach Auffassung des Gemeindevorstandes hat die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005 den klaren Auftrag des Stimmbürgers mit einer griffigen Regelung im Baugesetz und mit einer Beschränkung des jährlichen Zweitwohnungskontingentes auf 1600 m² BGF (wie im regionalen Richtplan vorgesehen) umgesetzt.*
- *Bei einer Annahme des Richtplanes könnte das Jahreskontingent nur noch mit Beschluss aller 11 Oberengadiner Gemeinden angepasst werden, somit würden kommunale, auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnittene Lösungen verhindert, die Gemeindeautonomie würde ein weiteres Mal empfindlich beschränkt. Auch würde es dem Gemeindestimmbürger versagt, mit einer weitsichtigen Planung die kommunalen Probleme zu lösen.*
- *Der regionale Richtplan unterstellt den Abbruch und Wiederaufbau einer altrechtlichen Baute der Kontingentierung, während das Baugesetz der Gemeinde Samedan für diesen Sachverhalt keine Kontingentierung vorsieht.*
- *Im Baugesetz der Gemeinde Samedan ist eine Privilegierung der Hotels vorgesehen, in dem 20% der als Hotelgenutzten Fläche, ohne der Kontingentierung unterstellt zu werden, umgenutzt werden können. Diese Privilegierung ist im regionalen Richtplan nicht vorgesehen.*
- *Im Baugesetz der Gemeinde Samedan ist der Vorbezug von 600 m² BGF aus dem Folgejahr vorgesehen, der regionale Richtplan lässt dies nicht zu.*
- *Schliesslich ist festzustellen, dass in der Gemeinde Samedan ein gesundes Verhältnis zwischen Haupt- und Zweitwohnungen besteht, dies dank der rechtzeitig erfolgten Beschränkung im Rahmen der Nutzungsplanung.*

6.1. Formelles zur Initiative zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus und zum Richtplan Zweitwohnungen

Am 5. Juni 2005 stimmte der Souverän des Kreises Oberengadin der Initiative zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus mit 3754 Ja zu 1481 Nein, bei einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 54.99%, zu. Die Stimmberechtigten von Samedan stimmten der Vorlage mit 813 Ja gegen 244 Nein, d.h. im Verhältnis von 76.92% Ja und 23.08% Nein, zu.

Aufgrund der Annahme dieser Initiative hat der Kreisrat Oberengadin am 27. Juni 2006 den regionalen Richtplan Zweitwoh-

nungsbaus zuhanden der Volksabstimmung in den Gemeinden verabschiedet.

Die Auflageakten bestehend aus:

- Richtplantext
- Vorschriften zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus
- Anhang 1: Vorlage der Arbeitsgruppe vom 25. Oktober 2005
- Anhang 2: Erste Vernehmlassung bei den Gemeinden und Antrag der Arbeitsgruppe an den Kreisrat
- Anhang 3: Zweite Vernehmlassung bei den Gemeinden und Antrag der Arbeitsgruppe an den Kreisrat
- Anhang 4: Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung vom 10. März 2006
- Anhang 5: Öffentliche Auflage, Behandlung der Einwendungen und Antrag der Arbeitsgruppe an den Kreisrat wurden vom 21. August bis zum 30. September 2006 aufgelegt.

Da gegen den Beschluss des Kreisrates von Mitgliedern des Initiativkomitees beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingelegt worden war, konnte der Richtplan nicht bereits im Herbst 2006 der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Im Hinblick auf die Gemeindeversammlung vom 12. April 2007 wurden daher die Auflageakten erneut in der Zeit vom 15. Januar 2007 bis 15. Februar 2007 öffentlich aufgelegt.

Mit dem Rekurs vor Verwaltungsgericht verlangten Vertreter des Initiativkomitees, der Kreisratsbeschluss sei aufzuheben und der Kreisrat Oberengadin sei anzuweisen, umgehend über den vorgelegten regionalen Richtplan abzustimmen und diesen der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Kreis Oberengadin stellte sich dagegen auf den Standpunkt, der Rekurs sei abzuweisen.

Mit Urteil vom 31. Oktober 2006, mitgeteilt am 27. November 2006, hielt das Verwaltungsgericht zusammenfassend fest, dass der Kreisrat zu Recht beschlossen habe, den regionalen Richtplan zuhanden der Genehmigung durch die Kreisgemeinden zu verabschieden, entspreche doch dieses Vorgehen unbestritten Art. 10 des Regionalplanungsgesetzes Oberengadin und diese Bestimmungen seien weiterhin anwendbar. Somit werde der Rekurs abgewiesen. Der Richtplan ist daher den Volksabstimmungen (mit Ausnahme von St. Moritz) in den Gemeinden zu unterbreiten.

6.2. Inhalt des Richtplanentwurfes «Vorschriften zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus» (Beschluss des Kreisrates vom 27. Juli 2006 zuhanden der Volksabstimmung in den Gemeinden)

Artikel 1, Zweck

Diese Vorschriften sind Teil des regionalen Richtplans Zweitwohnungsbau und bezwecken die Umsetzung der von den Stimmberechtigten des Kreises Oberengadin am 5. Juni 2005 angenommenen «Initiative zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus» und des darauf erlassenen Art. 4 bis des Regionalplanungsgesetzes des Kreises Oberengadin.

Artikel 2, Gegenstand

Diese Vorschriften beinhalten die einheitliche Regelung der Kontingentierung von Zweitwohnungen im Kreis Oberengadin. Nicht Gegenstand ist die Sicherung von Erstwohnanteilen, von Hotelbetrieben, die Regelung einer Ersatzabgabe und aller anderen Angelegenheiten der Ortsplanung.

Artikel 3, Umsetzung in den Gemeinden

Der Richtplan ist behördenverbindlich und bedarf der Überführung in die Baugesetze der Gemeinden. Die Regelungen dieses Richtplans stellen zwingende einheitliche Minimalvorschriften für die Gemeinden dar. Diese sind befugt, strengere Vorschriften zu erlassen. Zudem erlassen sie ergänzende Vorschriften über die konkrete Umsetzung der Kontingentierung. In die Gemeindebaugesetze sind die Artikel 4, 5 Abs. 1 (als Mindestbestimmung), 8 und 9 dieser Vorschriften sowie folgende Bestimmung aufzunehmen: «Das Jahreskontingent beträgt maximal ... m² Bruttogeschossfläche.»

Artikel 4, Begriffe

a) «Erstwohnung» oder «Hauptwohnung»

Als Erstwohnungen oder Hauptwohnungen gelten Wohnungen, die von Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder mit steuerlichem Aufenthalt gemäss kantonalem Steuergesetz in der Gemeinde bewohnt werden müssen. Der Bewohner kann Eigentümer oder Mieter sein.

Wie Erstwohnungen werden gewerblich und dienstleistungsmässig genutzte Raumeinheiten inklusive Personalwohnungen behandelt. Dazu gehören auch hotelmässig genutzte Raumeinheiten einschliesslich Personalwohnräume sowie Gästezimmer oder Wohnungen, die als Bestandteil eines Beherbergungsbetriebs hotelmässig bewirtschaftet werden.

b) «Zweitwohnungen»

Zweitwohnungen sind alle nicht zu den Erstwohnungen zählenden Wohneinheiten.

c) «Zweckänderung»

Eine Zweckänderung ist eine Änderung in der Nutzungsart einer Baute oder Anlage. Diese untersteht nach Art. 86 Abs. 1 KRG der Bauwilligungspflicht. Eine «Umnutzung» einer nach Inkrafttreten des regionalen Richtplans

verfügten Erst- in eine Zweitwohnung gilt als Zweckänderung, selbst wenn sie nach Art. 40 Abs. 1 Ziff. 3 KRVO nicht der Bewilligungspflicht untersteht.

Artikel 5, Gegenstand der Kontingentierung

Die Kontingentierung gilt:

- für den Neubau von Zweitwohnungen,
- für den Umbau zum Zweck der Erstellung zusätzlicher Wohnflächen,
- für jede Zweckänderung gemäss Artikel 4 lit. c dieser Vorschriften, ausgenommen beim Tod eines Eigentümers für seine gesetzlichen Erben (Erbgang oder Erbteilung).

Nicht unter die Kontingentierung fallen ausnahmsweise Projekte, die von besonderem öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interesse sind und von der Volksabstimmung der Gemeinde angenommen werden. Eine auch nur teilweise Anrechnung von Kontingenten ist nicht zulässig.

Artikel 6,

Aufteilung des Gesamtkontingents

a) Zuständigkeit

Die Aufteilung des Gesamtkontingents von 12000 m² Bruttogeschossfläche erfolgt im Richtplanverfahren.

b) Dauer

Die Aufteilung der Jahreskontingente an die Gemeinden wird im Richtplanverfahren jeweils für eine Dauer von fünf Jahren festgelegt.

c) Erstmalige Aufteilung

Bever	500 m ²
Celerina	1 100 m ²
La Punt Chamues-ch	500 m ²
Madulain	300 m ²
Pontresina	1 500 m ²
Samedan	1 600 m ²
S-chanf	600 m ²
Sils i.E./Segl	700 m ²
Silvaplana	800 m ²
St. Moritz	3 300 m ²
Zuoz	1 100 m ²
Total	12 000 m²

d) Massgebende Bruttogeschossfläche

Für die Berechnung der Bruttogeschossfläche sind die einzelnen Gemeindebaugesetze massgebend.

Artikel 7, Übertragung von Kontingenten

Nicht benutzte Jahreskontingente können auf die Folgejahre übertragen werden.

Artikel 8, Freigabe der Kontingente

Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Freigabe erfolgt ist.

Artikel 9, Kontrolle

Jede nach Inkrafttreten des Richtplans als Erstwohnung bewilligte Wohnung ist im Grundbuch als solche anzumerken.

Die Gemeinden führen eine Kontrolle über die nachgesuchten, zugewiesenen, die noch nicht freigegebenen Kontingente und die offenen Kontingente.

Artikel 10, Aufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung der Kontingente und dieser Vorschriften obliegt dem Kreisrat, der einen neutralen Sachverständigen beiziehen kann. Die Überprüfung erfolgt jährlich.

Artikel 11, Anpassung der Vorschriften

Die Anpassung und Aufhebung dieser Vorschriften erfolgt im Richtplanverfahren. Die Abänderung des Gesamtkontingentes von 12000 m² BGF erfordert zusätzlich eine Volksabstimmung im Kreis.

Diese Vorschriften sind Teil des regionalen Richtplans Zweitwohnungsbau und treten nach dessen Genehmigung durch alle Kreisgemeinden und die Regierung in Kraft.

6.3. Regelung zur Kontingentierung des Zweitwohnungsbaus gemäss Baugesetz der Gemeinde Samedan (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005, genehmigt durch die Regierung am 23. Mai 2006)

Im Zuge der Revision des Baugesetzes und der Nutzungsplanung der Gemeinde Samedan wurde auch die Kontingentierung des Zweitwohnungsbaus eingeführt. Die entsprechende Regelung im Baugesetz lautet wie folgt:

2.7. Kontingentierung des Zweitwohnungsbaus

Art. 32, Kontingentierung und Befreiung

1 Für das ganze Baugebiet wird im Interesse einer geordneten, nachhaltigen Entwicklung und mit Rücksicht auf die begrenzten Baulandreserven eine Kontingentierung für Zweitwohnungen eingeführt.

2 Die Kontingentierung gilt vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 für jede Zweitwohnungsfläche, welche neu geschaffen werden soll, und zwar auch im Falle einer Umnutzung ohne bauliche Änderungen.

3 In allen Fällen (Neubau, Wiederaufbau, Erweiterung, Umnutzung mit oder ohne bauliche Änderungen etc.) von der Kontingentierung befreit ist die auf einem Grundstück bestehende Bruttogeschossfläche (BGF), welche im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs rechtmässig als Zweitwohnungsfläche genutzt werden darf und nicht

als Hotelgewerbe-, andere Gewerbe- oder Dienstleistungsfläche bewilligt wurde.

4 Bei Zerstörung eines Gebäudes ist bezüglich Absatz 3 auf die Verhältnisse vor Zerstörung abzustellen, sofern ein Baugesuch innert drei Jahren seit Zerstörung eingereicht wird.

5 Bei Hotels ist eine Fläche im Umfang von 20 % der künftig tatsächlich hotelmässig genutzten BGF von der Kontingentierung befreit.

6 Die von der Kontingentierung befreiten Flächen müssen auf dem betreffenden Grundstück realisiert werden.

Art. 33 Jahreskontingent der Gemeinde

1 Das Jahreskontingent beträgt 1600 m² Bruttogeschossfläche (BGF).

2 Dabei entfallen:

– 800 m² auf Grossbauprojekte im Sinne von Art. 40,

– 560 m² auf die übrigen Überbauungen,

– 240 m² auf Umnutzungen von Haupt- in Zweitwohnungen.

3 Die Baubehörde kann von dieser Aufteilung abweichen und andere Zuweisungen vornehmen, wenn bis zum 1. Oktober die Kontingente der anderen Kategorie noch nicht beansprucht sind. Für Umnutzungen von Haupt- in Zweitwohnunge stehen pro Jahr indessen in jedem Fall nicht mehr als 500 m² BGF zur Verfügung.

Art. 34, Nicht ausgeschöpfte Jahreskontingente

1 Nicht ausgeschöpfte Jahreskontingente werden jeweils auf das nächstfolgende Jahr vorgetragen.

Art. 35, Jahreskontingent pro Bauherrschaft

1 Pro Bauherrschaft beträgt das Jahreskontingent 300 m² BGF, bei Grossbauprojekten 600 m² BGF. Die Baubehörde kann von dieser Beschränkung abweichen, sofern und soweit bis zum 1. Oktober das Jahreskontingent für die betreffende Kategorie (Art. 33 Abs. 2) noch nicht ausgeschöpft ist.

2 Bei Totalunternehmerverpflichtungen, Generalunternehmerverpflichtungen oder Verpflichtungen mit ähnlicher Tragweite wird ein Kontingentsbezug im vollen Umfang sowohl der Bauherrschaft als auch dem Total- bzw. dem Generalunternehmer zugerechnet.

Art. 36, Behandlung von Baugesuchen mit Kontingenten

1 Im Baugesuch ist das für die Überbauung beanspruchte Kontingent anzugeben.

2 Die der Kontingentierung unterliegenden Baugesuche werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. An demselben Datum der Gemeindekanzlei oder der Post (massgebend Poststempel) übergebene Baugesuche gelten als gleichzeitig eingereicht.

Reicht das Kontingent für die betreffenden Zweitwohnungen nicht aus, entscheidet das Los über die Rangfolge. Die Verlosung erfolgt durch den Gemeindepräsidenten oder seinen Stellvertreter im Beisein der Bauherrschaft.

3 Muss ein Baugesuch wegen wesentlicher Unvollständigkeit oder wesentlicher Verletzung gesetzlicher Vorschriften zur Überarbeitung zurückgewiesen werden, ist für die Berücksichtigung der Eingang des überarbeiteten Gesuches massgebend.

4 Gesuche für Bauvorhaben, welche offensichtlich nicht bewilligungsfähig sind oder deren Realisierung innert der Frist gemäss Art. 39 als ausgeschlossen erscheint (Gesuche auf Vorrat), bleiben bei der Kontingentszuweisung unberücksichtigt. Bestehen bezüglich des rechtzeitigen Baubeginns Zweifel, kann die Baubehörde Sicherstellungen (z.B. in Form von Bankgarantien und dergleichen) bis max. CHF 20000 verlangen, welche bei Nichteinhaltung der Frist der Gemeinde verfallen.

5 Die Freigabe der beanspruchten Kontingente erfolgt im Rahmen der Baubewilligung.

Art. 37, Projektänderungen

1 Bei jeder Art von Projektänderungen vor Mitteilung des Baubescheids durch die Gemeinde ist der Eingang des Projektänderungsgesuchs für die Kontingentszuteilung massgebend.

2 Erfolgt eine wesentliche Projektänderung nach Mitteilung des positiven Baubescheids, aber vor Baufreigabe oder vor Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens, so kann das im Baubescheid zugewiesene Kontingent auf das abgeänderte Projekt übertragen werden.

3 In den übrigen Fällen einer wesentlichen Projektänderung sowie bei neuen Projekten ist die Übertragung eines zugewiesenen Kontingents ausgeschlossen.

Art. 38, Zurückstellen der Baufreigabe

1 Reicht das Jahreskontingent der Gemeinde für eine Überbauung nicht aus oder benötigt eine Bauherrschaft mehr als die ihr zustehende Quote, wird die Baufreigabe zurückgestellt. Die Baufreigabe erfolgt erst, wenn die Bauherrschaft zusammen mit den Quoten der darauf folgenden Jahre über das für die Überbauung bzw. für die Etappe beanspruchte Kontingent verfügt. Vorbezüge auf künftige Quoten sind unter dem Vorbehalt von Art. 40 unzulässig.

2 Rückstellung und Freigabe der Kontingente erfolgen im Rahmen von anfechtbaren Verfügungen der Baubehörde.

3 Die Fristen für den Baubeginn und die Bauausführung (Art. 91 Abs. 2 KRG) stehen während des Aufschubs still.

Art. 39, Verfall der Kontingente

1 Wird ein rechtskräftig bewilligtes, der

Kontingentierung unterliegendes Bauvorhaben nicht innerhalb von sechs Monaten seit möglichem Baubeginn oder lediglich pro forma in Angriff genommen, verfällt das Kontingent für die betreffende Bauherrschaft. Das Kontingent wird diesfalls von der Baubehörde dem Nächstfolgenden zugewiesen.

2 Verfall und Zuweisung an den Nächstfolgenden werden in anfechtbaren Verfügungen der Baubehörde festgestellt.

Art. 40, Sonderregelung für Grossbauprojekte

1 Wohnbauprojekte (inkl. Umnutzungen) mit einem Zweitwohnungsanteil über 1000 m² BGF gelten als Grossbauprojekte.

2 Es besteht kein Anspruch darauf, für ein Grossbauprojekt nacheinander mehr als ein Kontingent von insgesamt 1800 m² BGF zu erhalten. Sind weitere Gesuche für Grossbauprojekte hängig, so kann die Baubehörde nach Zuteilung dieser 1800 m² BGF unabhängig vom Gesuchseingang des ersten Grossbauprojekts die Kontingente ganz oder teilweise einem später eingereichten Grossbauprojekt zuteilen. Die Baubehörde berücksichtigt dabei insbesondere folgende Kriterien:

– Ermöglichung zweckmässiger Bauabläufe bei beabsichtigter etappierter Überbauung;

– Qualität der Projekts;

– ausgewogene Verteilung der Kontingente unter die verschiedenen Bauherrschaften.

3 Pro Bauherrschaft kann die Baubehörde einen Kontingentsvorbezug von maximal 600 m² BGF aus dem Folgejahr gestatten.

Art. 41, Baugesuche von Baugesellschaften und juristischen Personen

1 Werden Bauherrschaft oder Überbauung lediglich zur Umgehung der Kontingentsregelung (Erlangung eines grösseren bzw. zusätzlichen Kontingents) aufgeteilt, so werden die betreffenden Bauherrschaften bzw. Überbauungen als Einheit behandelt.

2 Mit den Baugesuchen sind der Gemeinde – soweit möglich – die Namen und Adressen der an der Bauherrschaft (Baugesellschaft, juristische Person) wirtschaftlich tatsächlich berechtigten Personen (Gesellschafter, Aktionäre, Fiduzianten) und ihre Beteiligungen bekannt zu geben, soweit deren Anteil 10 % übersteigt. Die Gemeinde kann weitergehende Angaben verlangen.

3 Bauherrschaften, an welchen nach Köpfen oder nach wirtschaftlicher Berechtigung dieselben Mitglieder insgesamt zu mindestens 50 % beteiligt sind, werden wie eine einzige Gesellschaft behandelt.

4 Ist eine einzelne Person an mehreren Bauherrschaften zu jeweils mehr als 25 % wirtschaftlich berechtigt, so werden diese

ebenfalls wie eine einzige Gesellschaft behandelt.

Art. 42, Übersicht über die verfügbaren Kontingente

1 Die Baubehörde führt laufend eine aktuelle Übersicht über die nachgesuchten, zugewiesenen und die noch nicht freigegebenen Kontingente.

2 Diese Übersicht steht jedermann zur Einsicht offen.

6.4. Vergleich der bestehenden Regelung zur Kontingentierung des Zweitwohnungsbaus in der Gemeinde Samedan mit den Vorschriften zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus gemäss Richtplanentwurf des Kreises

Gemäss Art. 3 des Richtplanentwurfes sind dessen Art. 4, 5 Abs. 1, 8 und 9 sowie das maximale Jahreskontingent in die Gemeindebaugesetze aufzunehmen. Im folgenden werden daher die vorgeschlagenen Bestimmungen des regionalen Richtplanes mit den bestehenden im Baugesetz der Gemeinde Samedan verglichen.

Zu den Begriffen «Erstwohnung» oder «Hauptwohnung» (Art. 4 Richtplanentwurf und Art. 27 Abs. 1 Baugesetz der Gemeinde Samedan)

Gemäss Art. 4 des Richtplanentwurfes wird zur Unterscheidung zwischen Erstwohnung oder Hauptwohnung einerseits und Zweitwohnung andererseits auf den steuerrechtlichen Wohnsitz abgestellt. Gemäss Art. 27 des Baugesetzes der Gemeinde Samedan wird auf den «festen Wohnsitz» bzw. «ständigen Wohnsitz» abgestellt, damit ist der zivilrechtliche Wohnsitz gemeint. Die künftige Anwendung des steuerlichen Wohnsitzes bzw. des steuerlichen Aufenthaltes als Definitionskriterium dürfte keine wesentliche Tragweite haben.

Abbruch und Wiederaufbau von «altrechtlichen» Bauten

Nach dem Wortlaut des Richtplanentwurfes gemäss Art. 5 Abs. 1 Linie 1 fällt der Abbruch und der Wiederaufbau einer „altrechtlichen“ Baute (welche nicht ausdrücklich mit einer Erstwohnungsverpflichtung belegt ist) als Neubau unter die Kontingentierung. Dies ergibt sich aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Abbruch und Wiederaufbau – selbst bei Hofstattbauten – als Neubau zu qualifizieren sind. Demgegenüber sieht Art. 32 Abs. 2 des Baugesetzes der Gemeinde Samedan ausdrücklich vor,

dass bestehende Bauten, welche nicht ausdrücklich mit einer Erstwohnungsverpflichtung belegt sind, abgebrochen und kontingentsfrei als Zweitwohnungen wieder aufgebaut werden können. Gemäss der geltenden Regelung in Art. 32 Abs. 3 des Baugesetzes des Baugesetzes Samedan können somit altrechtliche Bauten (bestehende Bauten ohne Erstwohnungsverpflichtung) kontingentsfrei sowohl umgebaut als auch abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Gemäss Richtplanentwurf können solche altrechtliche Bauten nur noch kontingentsfrei umgebaut werden, während dem der Abbruch und Wiederaufbau kontingentspflichtig ist. Diese Unterscheidung zwischen Umbau und Abbruch und Wiederaufbau erscheint dem Gemeindevorstand sachlich nicht gerechtfertigt und im Ergebnis ungerecht, weshalb an der bestehenden gemeindeeigenen Regelung festgehalten werden soll.

Privilegierung der Hotels

Gemäss Art. 32 Abs. 5 des Baugesetzes der Gemeinde Samedan ist bei Hotels eine Fläche von 20% der künftig tatsächlich hotelmässig genutzten Bruttogeschossfläche von der Kontingentierung befreit. Diese Privilegierung müsste bei einer Annahme des regionalen Richtplanes ersatzlos aufgehoben werden, da die Gemeinde im Vergleich zum regionalen Richtplan nur strengere Vorschriften erlassen darf. Mit der Privilegierung wollte die Gemeinde Samedan bewusst die Hotels bevorzugen, um deren wirtschaftlichen Spielraum zu vergrössern. Auf diese Regelung soll im Interesse der Hotellerie nicht verzichtet werden, weshalb an der gemeindeeigenen Regelung auch diesbezüglich festzuhalten ist.

Vorbezug von Kontingent aus dem Folgejahr

Art. 40 Abs. 3 des Baugesetzes Samedan sieht die Möglichkeit eines Vorbezuges von 600 m² Bruttogeschossfläche aus dem Folgejahr vor. Eine solche Regelung ist im regionalen Richtplan nicht vorgesehen, weshalb unklar ist, ob ein solcher Vorbezug künftig, d.h. bei Annahme des Richtplanes, möglich wäre.

6.5. Schlussfolgerungen des Gemeindevorstandes

Wie sich aus dem eingehenden Vergleich zwischen der kommunalen Lösung und den Vorschriften zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus gemäss Richtplanentwurf ergibt, erübrigt sich eine regionale Lösung aus folgenden Gründen:

- Die Gemeinde Samedan verfügt bereits über eine griffige, auf die konkreten Verhältnisse in unserem Dorf zugeschnittene Regelung des Zweitwohnungsbaus.
- Die im Gemeindebaugesetz vorgesehene Privilegierung der Hotels, welche diesen einen grösseren wirtschaftlichen Spielraum gibt, müsste aufgegeben werden.
- Fraglich ist zudem, ob der gemäss Baugesetz der Gemeinde Samedan vorgesehene Vorbezug von 600 m² Bruttogeschossfläche (BGF) aus dem Folgejahr, was bei Grossprojekten sinnvoll ist, weiter Geltung haben kann.
- Im Baugesetz der Gemeinde Samedan (Art. 33 Abs. 1) ist das Jahreskontingent auf 1 600 m² BGF festgelegt. Dieses Kontingent entspricht der im regionalen Richtplan vorgesehenen erstmaligen Aufteilung. Im Art. 11 des regionalen Richtplanes ist in diesem Zusammenhang festgelegt, dass eine Abänderung des Gesamtkontingentes bzw., dies ist so zu verstehen, dessen Zuteilung auf die Gemeinden, nur mit einer Volksabstimmung im Kreis beschlossen werden kann. Die Gemeinde Samedan ist somit mit Bezug auf die Festlegung ihres Jahreskontingentes nicht mehr frei. Nach Auffassung des Gemeindevorstandes ist dies eine zu starke Beschränkung und verhindert eine auf unsere Verhältnisse zugeschnittene Lösung.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Wille, der mit der Annahme der Initiative zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus kundgetan wurde, mit der in der Gemeinde Samedan getroffenen Regelung bereits umgesetzt worden ist. Der regionale Richtplan sieht im Einzelnen aber Regelungen vor, welche den im Baugesetz der Gemeinde Samedan und auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnittenen Normen widersprechen und zudem die Gestaltungsfreiheit des Gemeindestimmbürgers und der Gemeindestimmbürgerin wesentlich beschränken, sodass die Ablehnung des regionalen Richtplanes zu empfehlen ist.

Proposta

La suprananza cumünela fo la proposta a las votantas ed als votants da sbütter il plaun directiv regiunel davart la limitaziun da segundas abitaziuns.

Antrag

Der Gemeindevorstand empfiehlt Ihnen die Ablehnung des regionalen Richtplanes zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus.

Traktandum 7

Totalrevision des Polizeigesetzes

Cuort e böin

La nouva ledscha chantunela da pulizia dals 1. lügl 2005 conceda a las vschinaunchas duos ans per adatter lur regulativs davart las lezchas da la pulizia cumünela. La ledscha da pulizia da Samedan datescha dals 29 november 1979 e nun es ne materielmaing ne formelmaing pü actuela. Sia revisiun totela es dimena indispensabla. Ils puncts da revisiun ils pü importants in vista materiela sun:

- s-chaffischun da zonas sainza drogas süls areals da scoula, da scouline e da plazzas da giuver per iffaunts
- imsüras cunter il vandalissem e'l disturbi da la quietezza
- reglas pels possessuors da chauns
- introducziun d'üna procedura da multas disciplinaras

In Kürze

Das neue kantonale Polizeigesetz, das am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, gibt den Gemeinden Zeit bis 1. Juli 2007, um ihre bestehenden Bestimmungen über die Aufgaben der kommunalen Polizei anzupassen. Das Polizeigesetz der Gemeinde Samedan datiert vom 29. November 1979 und ist sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Eine Totalrevision des Polizeigesetzes ist somit unablässig.

Die wichtigsten Revisionspunkte in materieller Hinsicht sind:

- Schaffung von suchtmittelfreien Zonen auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen
- Massnahmen gegen Vandalismus und Ruhestörungen
- Regeln für die Hundehaltung
- Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens

7.1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2005 ist das neue Polizeigesetz des Kantons Graubünden in Kraft getreten. Gemäss Art. 3 dieses Gesetzes erfüllen die Gemeinden die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen polizeilichen Aufgaben. Sie können für die Aufgaben, die Ausbildung und die Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen.

Im Weiteren fordert Art. 38, dass die Gemeinden innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des kantonalen Polizeigesetzes ihre bestehenden Bestimmungen über die Aufgaben der kommunalen Polizei, ihre Ausbildung und Ausrüstung anpassen.

Das kantonale Recht überträgt den Gemeinden weiterhin die Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit. Ein kommunales Polizeigesetz, welches den aktuellen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, ist die unverzichtbare Grundlage für die Wahrnehmung dieser Verantwortung.

Das geltende Polizeigesetz vom 29. November 1979 vermag den Anforderungen an ein zeitgemässes und praktikables Polizeigesetz nicht mehr zu genügen. Nebst den neuen Vorgaben des kantonalen Polizeigesetzes hat auch die gesellschaftliche Entwicklung die polizeilichen Vollzugsaufgaben stark beeinflusst. Deshalb sind die auf die Gemeinde Samedan zugeschnittenen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anzupassen und zu ergänzen.

Der vorliegende Entwurf behebt formelle und materielle Mängel des bisherigen Polizeigesetzes, die im Verlaufe der vergangenen Jahre entstanden sind. Veraltete Bestimmungen werden aktualisiert, überholte Normen gestrichen, Lücken geschlossen und die kommunale Regelung mit der übergeordneten Gesetzgebung in Einklang gebracht. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung werden in der Regel diejenigen Bereiche ausgeklammert, welche bereits in anderen kommunalen Gesetzen oder durch das übergeordnete Recht geregelt sind.

Durch die Totalrevision wird das Polizeigesetz aus dem Jahre 1979 abgelöst und ein systematisch klar gegliedertes und zeitgemässes Regelwerk geschaffen.

7.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zweck (Art. 1)

Das Polizeigesetz enthält die notwendigen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Es bezweckt somit einerseits den Schutz der Rechtsgüter der Einzelnen sowie der Einrichtungen des Staates. Andererseits umfasst es alle Regeln, die nach der jeweils herrschenden Ansicht für das geordnete Zusammenleben der Privaten unerlässlich sind. Im neuen kantonalen Polizeigesetz zählt die Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung zu den Aufgaben der Polizei. Obwohl die Ruhe ein wesentliches polizeiliches Schutzgut darstellt, wird sie nicht mehr speziell aufgeführt. Die Ruhe ist aber im Oberbegriff «Ordnung und Sicherheit» eingeschlossen und braucht entsprechend nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Das Polizeigesetz ergänzt das übergeordnete Recht, soweit eine entsprechende Kompetenz der Gemeinde besteht. Die Bestimmungen des kommunalen Polizeigesetzes sind gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht nachrangig.

Organisation (Art. 3)

Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und bezeichnet die dazu notwendigen Vollzugsorgane. Der Gemeindevorstand kann einzelne Vollzugsaufgaben an interne Amtstellen delegieren oder geeignete öffentliche oder private Institutionen wie zum Beispiel private Sicherheitsdienste damit beauftragen.

Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz (Art. 4)

Dieses Regelung wurde vom bestehenden Gesetz übernommen. Das Verfahren für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Strassenverkehrsgesetz.

Ausweispflicht (Art. 5)

Dieser Grundsatz war bereits im bestehenden Polizeigesetz enthalten und wurde übernommen. Die Berechtigung, die Identität einer Person bei begründetem Anlass festzustellen, steht grundsätzlich denjenigen Organen zu, die vom Gemeindevorstand mit polizeilichen Vollzugsaufgaben im Sinne von Art. 3 betraut sind.

Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen (Art. 6)

Bauten und Anlagen haben den anerkannten Regeln der Baukunde zu genügen und dürfen weder bei der Erstellung noch durch ihren Bestand und ihre Nutzung Personen, Tiere und Sachen gefährden. Diese Pflicht ergibt sich aus Art. 79 des kantonalen Raumplanungsgesetzes. Das Polizeigesetz beschränkt sich deshalb auf das Verbot, entsprechende Schutzvorrichtungen zu verändern.

Schnee und Eis, Schneeräumung (Art. 7)

Die Berührungspunkte zwischen öffentlicher und privater Schneeräumung sind bereits im geltenden Polizeigesetz geregelt. Im Grundsatz wurde dieses Regelung übernommen. Das Recht, wonach die Gemeinde auch privaten Grund für die zeitweilige Schneeablagerung benutzen darf, ergibt sich aus den Bestimmungen von Art. 89 Abs. 3 des kommunalen Baugesetzes und braucht hier nicht speziell erwähnt zu werden.

Schiessen (Art. 8)

Schiessen mit Schusswaffen ist nur in den dafür vorgesehenen Schiessanlagen gestattet. Davon ausgenommen ist die Ausübung jagdlicher Tätigkeiten. Die Verwendung von explosiven Stoffen ist im eidgenössischen Sprengstoffgesetz geregelt.

Feuer und Feuerwerk (Art. 9)

Der Umgang mit Feuer und Feuerwerk ist in diversen kantonalen Bestimmungen geregelt. So ist gemäss Art. 23 des kantonalen Waldgesetzes in Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr jegliches Feuern im Walde oder in Waldesnähe verboten. Gemäss Art. 43 der regulatorischen Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz ist der Gemeindevorstand befugt, bei besonderen Verhältnissen das Feuern im Wald oder in Waldesnähe generell – also zeitlich unbefristet – einzuschränken oder zu verbieten. Die Einschränkung oder das Verbot kann auch befristet mittels einer Allgemeinverfügung erfolgen. Im Übrigen gilt gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 24 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung eine generelle Sorgfaltspflicht beim Feuern.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung dürfen Feuerwerke nur mit behördlicher Bewilligung abgebrannt werden. Unter dem Vorbehalt allfälliger Einschränkungen erlaubt Art. 9 Abs. 2 das bewilligungsfreie Abbrennen von Feuerwerk an bestimmten Tagen – namentlich anlässlich des Jahreswechsels und am Nationalfeiertag – auch während der Ruhezeiten. Begründet wird die Einschränkung mit dem Aspekt des Brandschutzes sowie mit dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung. Selbstverständlich ist das Abbrennen von Feuerwerk im Wald oder in der Nähe von Waldrändern grundsätzlich verboten.

Suchtmittelfreie Zonen (Art. 10)

Der Konsum von Suchtmitteln unter Kindern und Jugendlichen ist eine neue gesellschaftliche Entwicklung, die besorgniserregende Formen annimmt. Auf kantonaler Ebene wird im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes ein Rauchverbot im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Sportanlagen sowie von Begegnungsstätten für Kinder und Jugendliche geprüft. Diese Massnahme beschränkt sich auf das Rauchen und gilt nicht für übrige Suchtmittel. Derzeit verfügt die Gemeinde somit über keine genügende Rechtsgrundlage, um im Bedarfsfall korrigierend einzugreifen und geeignete Massnahmen treffen zu können. Auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen soll nicht nur das Rauchen unterbunden werden, sondern auch der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln. Im Einzelfall, beispielsweise bei besonderen Anlässen, muss der Gemeindevorstand über die Kompetenz verfügen, Ausnahmen vom generellen Verbot zu gewähren.

Schutz öffentlicher Sachen – Verunreinigungen allgemein (Art. 11)

Verunreinigungen, Beschädigungen oder die Entfernung von öffentlichem Eigentum

sind – sei es als Nachtbubenstreich oder in böswilliger Absicht – auch in Samedan im Zunehmen begriffen und erfordern das polizeiliche Einschreiten. Jede verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen. Das Verfahren der Ersatzvornahme richtet sich nach Art. 79 ff. des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Im Zunehmen ist auch das so genannte Littering, also das Wegwerfen oder Liegengelassen von Abfällen. Art. 11 Abs. 2 erlaubt neu ein polizeiliches Ahnden bei solchem Fehlverhalten. Auch bei diesem Tatbestand ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. So dürfte die Erteilung einer Ordnungsbusse in der Regel erst nach einer ergebnislosen Aufforderung gegenüber der betroffenen Person, den weggeworfenen Abfall einzusammeln, oder bei größeren Verstössen in Frage kommen.

Ein ebenfalls vorkommendes Ärgernis ist das Verrichten der Notdurft im Siedlungsbereich. Diese Unsitte wird gemäss ausdrücklichem gesetzlichen Wortlaut sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund verboten. Nicht Bestandteil des Polizeigesetzes ist das Verfahren bei Verunreinigung, Beschädigung und weiteren Delikten gegenüber Privateigentum. In solchen Fällen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung anwendbar.

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern (Art. 12)

Äste und Sträucher, die in das Strassen- und Trottoirprofil hineinragen, sind zurückzuschneiden.

Gegen Verunstaltungen durch Bauten und Anlagen kann nach Art. 73 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes eingeschritten werden. Dieser Sachverhalt braucht deshalb im Polizeigesetz nicht mehr umschrieben zu werden. Das Verfahren der Ersatzvornahme richtet sich nach Art. 79 ff. des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Gesteigerter Gemeingebrauch (Art. 13)

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist im Grundsatz auch im bestehenden Polizeigesetz geregelt. Zudem ist es auch im Baugesetz unter Art. 22 Abs. 1 erwähnt. Im Sinne einer Konkretisierung wurde der gesteigerte Gemeingebrauch trotzdem im Polizeigesetz aufgenommen. Gesteigerter Gemeingebrauch ist die Benutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzer wesentlich einschränkt.

Art. 13 Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung für entsprechende Tätigkeiten

auf öffentlichem Grund, die über einen schlichten Gemeingebrauch hinausgehen. Die Aufzählung soll die Handhabung des Gesetzes erleichtern. Ohne Bewilligung zulässig ist das Sammeln von Unterschriften sowie das Verteilen von Flugblättern, Reklamezetteln und dergleichen, sofern nicht gleichzeitig ein Informationsstand auf öffentlichem Grund aufgestellt wird. Auf die Erteilung einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch besteht kein Anspruch. Entsprechend kann der Gemeindevorstand eine solche Bewilligung verweigern – zum Beispiel aus verkehrspolizeilichen Gründen oder zum Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit – oder mit Auflagen versehen. Die Gebührenpflicht gemäss Art. 13 Abs. 3 für den gesteigerten Gemeingebrauch ergibt sich aus Art. 67 der Gemeindeverfassung. Die Höhe der Gebühr ist vom Gemeindevorstand im Einzelfall festzulegen. Diese soll im Normalfall CHF 200 pro Tag nicht übersteigen. Nur in besonderen Fällen kann der Maximalrahmen von CHF 1000 ausgeschöpft werden.

Die Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder einer Sondernutzung ist ebenfalls in der Gemeindeverfassung bereits geregelt.

Campieren (Art. 14)

Das Campingverbot ausserhalb von dafür bezeichneten Plätzen besteht bereits nach geltendem Recht. Einzige Ausnahme bildet wie bisher das Aufstellen von einzelnen Zelten über der Waldgrenze im Rahmen von Hochgebirgstouren. Organisierte Zeltlager bedürfen hingegen einer Bewilligung.

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge – Entfernung und Blockierung (Art. 15)

Das Abschleppen und Blockieren von Fahrzeugen ist derzeit in einer entsprechenden Verordnung vom 19. Dezember 1991 geregelt. Gemäss Art. 11 der Ausführungsbestimmungen zum Strassenverkehrsgesetz kann die Polizei verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benutzers abschleppen lassen, wenn dieser nicht in einer nützlichen Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenutzer entsteht sowie eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert wird. Die Kosten für das Abschleppen sind Kosten der Ersatzvornahme im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Deren Überbindung wird im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt.

Art. 15 Abs. 2 konkretisiert die Fälle, in denen die Polizei berechtigt ist, Fahrzeuge zu blockieren.

Mit der Aufnahme dieser Bestimmungen im Polizeigesetz kann die genannte Verordnung aufgehoben werden.

Grundsatz der Tierhaltung (Art. 16)

Diese Bestimmung hält fest, dass Tiere so zu halten sind, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden, so beispielsweise durch andauerndes Bellen.

Tierschutzbestimmungen sind hingegen Sache von Bund und Kanton. Entsprechend bleibt im kommunalen Polizeigesetz kein Raum für die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Tierhalterverbot, behördlichen Einschreiten und Strafbestimmungen bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz.

Hundehaltung (Art. 17)

Vorschriften zur Hundehaltung enthalten bereits das eidgenössische Tierschutzgesetz (Hundekontrolle) sowie die eidgenössische Tierseuchenverordnung (Registrierung der Hunde, Hunderausweis). Art. 17 Abs. 1 regelt den Vollzug auf Gemeindeebene.

Ein ständig aktuelles Thema sind die Leinenpflicht und das Versäubern. Die Formulierung im Polizeigesetz verlangt, dass der Halter jederzeit die Kontrolle über seinen Hund hat. Für bestimmte Gebiete wird die Leinenpflicht vorgegeben, so im gesamten Wohngebiet. Unter dem Wohngebiet sind alle Bauzonen zu verstehen. Davon ausgenommen ist selbstverständlich der private Bereich. Mit der Leinenpflicht im Wohngebiet sollen zwei substantielle Verbesserungen erreicht werden. Einerseits soll dadurch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden – diesbezüglich gehen bei der Gemeinde immer wieder Meldungen ein, wonach sich Schulkinder oder Erwachsene vor frei herumlaufenden Hunden fürchten. Andererseits können die Hundehalter nicht mehr so einfach wegschauen, wenn ihr Hund sein Geschäft verrichtet. Die Verunreinigung durch Hundekot soll so reduziert werden. Es bleibt festzuhalten, dass es für einen grossen Teil der Hundehalter schon heute selbstverständlich ist, den Hund im Wohngebiet an die Leine zu nehmen. Für diese Hundehalter ändert sich denn auch nicht viel. Wie immer geht es beim Erlass von Vorschriften darum, eine Minderheit, die sich nicht auf freiwilliger Basis entschliessen kann, die gängigen Verhaltensregeln zu befolgen, anzuleiten.

Die bisherige Regelung betreffend Versäubern vermag nicht zu befriedigen. Neu wird das Versäubern grundsätzlich überall gestattet, dies allerdings immer nur unter

Aufsicht und verbunden mit der Pflicht, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen. Übertretungen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

Das vorliegende Polizeigesetz enthält keine Bestimmungen mit möglichen Massnahmen gegen gefährliche oder potentiell gefährliche Hunde. Grund dafür ist die fehlende Zuständigkeit. Die Kompetenz für entsprechende Massnahmen liegt ausschliesslich beim Kanton.

Ruhezeiten (Art. 18)

Der Erlass von Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung ist Sache der Gemeinde. Dies hat insbesondere in jenen Bereichen Bedeutung, wo keine Grenzwerte existieren, der Lärm aber dennoch als störend empfunden wird.

Abs. 1 bestimmt die Zeiten der Nachtruhe. Diese sind im geltenden Gesetz nur unklar geregelt.

In Abs. 2 wird die Mittags- und Vorachtsruhe sowie die Ruhe an Sonn- und Feiertagen geregelt. In diesen Zeiten ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Unnötiger Lärm ist zu unterlassen oder Tätigkeiten, die Lärm verursachen, sind aufzuschieben.

Es versteht sich von selbst, dass auch in den übrigen Zeiten Rücksicht zu nehmen und jede unnötige oder übermässige Störung zu vermeiden ist. Generell soll das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht erheblich gestört werden.

Lärm durch menschliches Verhalten (Art. 19)

In Bezug auf den vom Menschen verursachten Alltagslärm bestehen keine Belastungs- bzw. Immissionswerte. Dieser Lärm ist im Einzelfall unter der Berücksichtigung seines Charakters, des Zeitpunkts und der Häufigkeit seines Auftretens und der Ortsüblichkeit zu beurteilen. Die vorliegende Bestimmung im Polizeigesetz bietet dazu eine Anwendungshilfe. Die Anwendung hat sich nach den Regeln zu richten, die nach der jeweils herrschenden Ansicht für das geordnete Zusammenleben der Privaten gelten.

Lichtimmissionen (Art. 20)

Neben dem Lärm können auch Licht- und Geruchsmissionen störend wirken. Die öffentliche Diskussion rund um das Thema Lichtverschmutzung zeigt, dass die Bevölkerung auch für dieses Thema sensibilisiert ist. Die vorliegende Bestimmung gibt dem Gemeindevorstand die Möglichkeit, im Falle der Verletzung öffentlicher Interessen oder unzumutbarer Beeinträchtigungen von Drittpersonen aktiv zu werden. Derzeit

ist dies aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht möglich.

Geruchsmissionen sind in der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung geregelt und müssen hier nicht speziell erwähnt werden.

Dünger- und Kompostieranlagen (Art. 21)

Die Errichtung von Düngeranlagen ist derzeit im Flurpolizeigesetz im Detail geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen sollen sinngemäss im Polizeigesetz aufgenommen werden. Ergänzt wurden die Kompostieranlagen. Die Austragung von Dünger auf Schnee ist in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt.

Betreten von Heuwiesen (Art. 22)

Der Wiesenruf und die entsprechenden Bestimmungen dazu sind im Flurpolizeigesetz geregelt. Diese und weitere noch notwendige Bestimmungen wurden im Polizeigesetz integriert. Somit kann auch das Flurpolizeigesetz vom 18. Dezember 1958 aufgehoben werden.

Strafbestimmungen (Art. 23)

Der Verstoss gegen Bestimmungen des Polizeigesetzes oder die darauf gestützten Anordnungen und Verfügungen hat die Ahndung mit einer Busse zur Folge. Die maximal mögliche Bussenhöhe wurde von heute CHF 5000 auf CHF 10000 angehoben.

Vorbehalten bleiben diejenigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Der Gemeindevorstand hat eine Bussenliste mit denjenigen Übertretungen zu erlassen, die mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können. Der Gemeindevorstand setzt auch die Höhe der Ordnungsbusse und die zur Erhebung ermächtigten Funktionäre fest. Das Ordnungsbussenverfahren ist nur bis zu einer Höhe von CHF 300 zulässig.

Ebenfalls vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts. Gesondert geregelt ist auch das Verfahren bei Jugendlichen. Zuständig für das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

Die Vollstreckung von Verfügungen, welche gestützt auf dieses Gesetz ergehen, ist im Art. 81 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege geregelt. So verfügt der Gemeindevorstand über die Möglichkeit, bei Widerhandlungen gegen das Polizeigesetz, die Unterlassung, die Beseitigung oder die Wiederherstellung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen. Im Falle der Nichtbefolgung verfügt der

Gemeindevorstand über die Möglichkeit der Ersatzvornahme. Die Umwandlung von Busse in Haft hat durch den Richter zu erfolgen, dies gestützt auf die Bestimmungen von Art. 36 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

Ordnungsbussenverfahren (Art. 24)

Im Art. 23 wird neu die Rechtsgrundlage geschaffen, damit bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen eine Ordnungsbusse an Ort und Stelle erhoben werden kann. Das entsprechende Verfahren ist in Art. 24 geregelt. Mit der Möglichkeit, Übertretungen sofort zu ahnden, soll der Vollzug der Polizei von Bestimmungen wirksam und ohne grossen administrativen Aufwand sichergestellt werden. Das Ordnungsbussenverfahren dürfte aber auch im Interesse der fehlbaren Personen sein, kann doch damit ein Verfahren ohne Verzeigung und damit anonym erledigt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 27)

Die Verordnung über das Abschleppen und Blockieren von Fahrzeugen kann ersatzlos aufgehoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen wurden sinngemäss im Art. 15 aufgenommen. Ebenfalls kann das Flurpolizeigesetz vom 18. Dezember 1958 aufgehoben werden. Diejenigen Bereiche, die noch regelungsbedürftig sind, wurden im Polizeigesetz integriert. Nicht übernommen wurde die Regelung der freien Feldwege sowie der Flurwege mit Zaunöffnung. Sämtliche im Flurpolizeigesetz aufgeführten Feld- und Flurwege sind im aktuellen generellen Erschliessungsplan enthalten. Der generelle Erschliessungsplan legt rechtsverbindlich fest, welche Erschliessungsanlagen im öffentlichen Interesse sind und/oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen.

Proposta

La suprastanza cumünela fo la proposta a las votantas ed als votants

- *d'accepter la revisiun totela da la ledscha da pulizia,*
- *d'annuller l'uorden davart il depanner e blocker veiculs dals 19 december 1991,*
- *d'annuller la ledscha da pulizia champestra dals 18 december 1958.*

Antrag

- Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:
- die Genehmigung der Totalrevision des Polizeigesetzes,
 - die Aufhebung der Verordnung über das Abschleppen und Blockieren von Fahrzeugen vom 19. Dezember 1991,
 - die Aufhebung des Flurpolizeigesetzes vom 18. Dezember 1958.

Polizeigesetz (Abstimmungsvorlage)

Gestützt Art. 36 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung von der Gemeindeversammlung erlassen am

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Samedan.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3 Organisation

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 4 Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz

Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs.

Art. 5 Ausweispflicht

Die mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen sind bei begründetem Anlass berechtigt, die Identität einer Person festzustellen.

II. Öffentliche Sicherheit, Jugendschutz

Art. 6 Schutz- Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen

Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

Art. 7 Schnee und Eis, Schneeräumung

Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch den Gebäudeeigentümer zu entfernen.

Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Schneeablagerungen auf geräumten Verkehrsflächen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund sind nicht zulässig. Zulässig sind mässige Ablagerungen auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen.

Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschriften bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 Schiessen

Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie jagdpolizeiliche Vorschriften.

Art. 9 Feuer und Feuerwerk

Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen im Rahmen von Ausführungsbestimmungen generell einschränken oder – wenn es die Verhältnisse erfordern – im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorübergehend beschränken oder verbieten.

Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keine Bewilligung ist für übliche Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag erforderlich, allerdings sind allfällige Einschränkungen gemäss Absatz 1 zu beachten. Im Wald sowie im Waldrandbereich ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten.

Art. 10 Suchtmittelfreie Zonen

In der Volksschule, der Berufsschule, dem Kindergarten, der Mehrzweckhalle sowie auf dem jeweils dazugehörenden Areal ist der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

Der Gemeindevorstand kann für Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

III. Öffentliche Sachen

Art. 11 Schutz öffentlicher Sachen – Verunreinigungen allgemein

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern. Jede trotzdem verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.

Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

Art. 12 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind zurückzuschneiden.

Art. 13 Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis CHF 200 und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis CHF 1000 pro Tag.

Art. 14 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren speziell bezeichneten Stellen sowie das kurzfristige Aufstellen von einzelnen Zelten über der Waldgrenze im Rahmen von Hochgebirgstouren. Auf Gesuch kann der Gemeindevorstand weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 15 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge – Entfernung und Blockierung

Die Polizei kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.

Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht festgestellt werden kann, können bei anhaltenden oder wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

IV. Tierhaltung

Art. 16 Grundsatz

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,

zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Art. 17 Hundehaltung

Das Halten eines Hundes, jeder Halterwechsel sowie jeder Tod eines Hundes sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.

Es ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

Hunde sind im gesamten Siedlungsgebiet (insbesondere alle Bauzonen, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs) an der Leine zu führen.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund Dritter) unverzüglich sachgerecht zu beseitigen.

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 18 Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22 bis 7 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 12 bis 13 Uhr sowie von 20 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 19 Lärm durch menschliches Verhalten

Während der Nachtruhe ist im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Während der übrigen Zeiten sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Rasenmähen und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 20 Uhr erlaubt. Von dieser zeitlichen Beschränkung ausgenommen sind notwendige Schneeräumungsarbeiten.

Art. 20 Lichtimmissionen

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden

öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

Art. 21 Dünger und Kompostieranlagen

Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

VI. Flurpolizei

Art. 22 Betreten von Heuwiesen

Das Betreten und Befahren der Heuwiesen ist während der Vegetationszeit vom 15. Mai bis 30. September untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls mittels zu publizierender Allgemeinverfügung abweichende Daten beschliessen.

VII. Strafbestimmungen

Art. 23 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Busse bis CHF 10000 bestraft.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300 geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Personen.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 24 Ordnungsbussenverfahren

Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt. Der Täter ist darauf hinzuweisen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 30 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im ordentlichen Verfahren (Art. 23 Abs. 1); er ist nicht an die Bussenliste gebunden.

Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 25 Verfahrenskosten

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von

CHF 50 bis CHF 200 erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr CHF 800.

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 26 Vollzug

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Polizeigesetz vom 29. November 1979, die Verordnung über das Abschleppen und Blockieren von Fahrzeugen vom 19. Dezember 1991 sowie das Flurpolizeigesetz vom 18. Dezember 1958 werden aufgehoben.

Art. 28 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Namens des Gemeindevorstandes

*Der Gemeindepräsident, Thomas Nievergelt
Der Gemeindevorstand, Claudio Prevost*

Traktandum 8

Genehmigung des Gesetzes über die Organisation in Notlagen

Cuort e böin

In situaziuns extraordinarias stu la vschi-nauncha fer ils prüms e decisivs pass per superer ils problems. Ün agüd efficiaint in cas da catastrofes premetta però imsüras preventivas culla basa leghela correspundenta.

Per Samedan es l'organisaziun in situaziuns d'urgenza regleda in differents decrets. Taunt il reglamaint davart l'agüd in cas da catastrofes scu eir la ledscha davart il servezzan da lavinas sun antiquos e stöglian gnir adattos a las relaziuns actuelas. Que dess succeder in cumbinand ils duos regulativs ad üna nouva ledscha funcziunela, sistematica e moderna.

In Kürze

In ausserordentlichen Lagen ist es die Gemeinde, welche die ersten und entscheidenden Massnahmen zur raschen Bewältigung einer Notlage zu treffen hat. Eine wirksame Katastrophenhilfe setzt auch die nötigen vorsorglichen Massnahmen voraus. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Die Organisation in Notlagen ist auf Gemeindeebene derzeit in verschiedenen Erlassen geregelt. Sowohl das Reglement über die Katastrophenhilfe als auch das Gesetz über den Lawinendienst sind überholt und müssen den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Dies soll durch Zusammenführung in ein zweckmässiges, systematisch klar gegliedertes und zeitgemässes Gesetz geschehen.

8.1. Ausgangslage

Die Gemeinden sind verantwortlich für die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten Katastrophen auf ihrem Gebiet zu meistern. Die Organisation im Katastrophenfall ist derzeit in einem Erlass vom 11. Dezember 1986 geregelt. Die Organisation des Lawinendienstes ist separat im Gesetz über den Lawinendienst vom 27. April 1973 geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen sind überholt und entsprechen in wesentlichen Belangen nicht mehr der Realität. Insbesondere im Bereich der Führungsorganisation und im Bereich der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen hat ein grosser Wandel stattgefunden. Zu den Partnerorganisationen gehören die Polizei und Feuerwehrcorps, die Organisationen des Gesundheitswesens, die technischen Betriebe sowie der Zivilschutz.

In einer ausserordentlichen Lage ist es die Gemeinde, welche die ersten und entscheidenden Massnahmen zu treffen und die Mittel einzusetzen hat. Eine wirksame Bewältigung von Notlagen setzt voraus, dass die nötigen vorsorglichen Massnahmen getroffen werden.

Ziel des vorliegenden Erlasses ist es, die gesetzlichen Grundlagen auf kommunaler Ebene den veränderten Verhältnissen anzupassen und die formellen Voraussetzungen für eine zweckmässige Führungsorganisation in Notlagen zu schaffen. Aus systematischer Sicht ist es zudem sinnvoll, die in diesem Zusammenhang relevanten Bestimmungen in einem Erlass zusammenzuführen.

8.2. Gesetzliche Grundlagen

Seit 1. Januar 2004 ist das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) in Kraft. Auf kantonaler Ebene regelt das Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG) die Organisation in Notlagen. Sowohl das BZG als auch das KHG enthalten verbindliche Vorgaben, welche durch die Gemeinden umzusetzen sind.

8.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Inhalt (Art. 1)

Das vorliegende Gesetz regelt im Wesentlichen die im BZG umschriebenen Aufgabenbereiche. Im Einzelnen fordert Art. 4 BZG die Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche:

- Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen
- Warnung und Alarmierung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- Sicherstellung der Führungstätigkeit
- Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen
- Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

Selbstverantwortung (Art. 2)

Die Gemeinde schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen für den Schutz der Bevölkerung in Notlagen. Dies entbindet jedoch den einzelnen nicht von der Eigenverantwortung. Es darf von jedem mündigen Bürger erwartet werden, dass er in seinem unmittelbaren Einflussbereich die gängigen Verhaltensregeln und Vorsichtsmassnahmen selbstständig anwendet und so das seine für das Vermeiden oder Abwenden möglicher Not- und Bedrohungslagen beiträgt.

Notlage (Art. 4)

Eine Notlage entsteht durch ein Ereignis, dessen Bewältigung durch eine einzelne Einsatzformation oder durch die materiellen und personellen Mittel der Gemeinde alleine nicht möglich ist. Solche Ereignisse können sein:

- Naturkatastrophen (Überschwemmungen, anhaltende Trockenheit und Dürre, Erdbeben, Lawinen, Sturm, Erdbeben)
- Grossbrände und Explosionen
- Eisenbahnunglücke und Flugzeugabstürze
- Krankheiten und Epidemien
- Versorgungsunterbrüche oder Ausfälle (Elektrizität, Wasser)

Prioritäten (Art. 5)

Die Massnahmen und Aktivitäten der Notfallorganisation haben sich nach klar definierten Prioritäten zu richten. Die Bewältigung von Notlagen erfolgt in drei Phasen. Primäres Ziel ist die Rettung und der Schutz von Menschen, Nutztieren und Gütern. Die Reaktionszeiten bewegen sich im Rahmen von Stunden und Tagen.

An zweiter Stelle steht die Bewältigung der Notlage. Ziel ist die Schadensbegrenzung durch Abwendung unmittelbarer weiterer Bedrohung und deren Folgewirkung sowie die Wiederherstellung der wichtigen Infrastrukturen. Dies hat innerhalb von Tagen und Wochen zu geschehen.

Schliesslich ist in dritter Priorität die Wiederinstandsetzung und der Wiederaufbau sowie die Erhöhung des Schutzgrades anzustreben. Dabei handelt es sich um Massnahmen im Bereich von Wochen und Monaten.

Evakuierung (Art. 6)

Entscheide über Evakuierungen sind von grosser Tragweite. Evakuierungen benötigen viel Zeit und binden viele Mittel. Grundsätzlich sind Evakuierungen solange wie möglich zu vermeiden, da während einer solchen Aktion die Personen nicht geschützt sind.

Gemeindeführungsstab (Art. 8)

Art. 4 KHG verpflichtet die Gemeinden, selbstständig oder zusammen mit Nachbargemeinden die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten Katastrophen auf ihrem Gebiet zu meistern. Dazu gehört insbesondere die Ernennung eines Gemeindeführungsstabes sowie die Festlegung dessen Aufgaben und Kompetenzen. Führungsstäbe kommen dann zum Einsatz, wenn die herkömmlichen Strukturen, Methoden, Mittel und Abläufe nicht mehr ausreichen, um eine Lage zu meistern. In solchen Situationen braucht es zusätzliche Mittel, spezielle Vorgehensweisen, andere Kompetenzregelungen und einen speziellen Führungsrhythmus.

Der Gemeindeführungsstab besteht grundsätzlich aus Vertretern der obersten politischen Behörden sowie aus Vertretern der Verwaltung und der Partnerorganisationen.

Aufgaben und Unterstellung des Gemeindeführungsstabes (Art. 9)

Der Gemeindeführungsstab ist dem Gemeindevorstand als politisch verantwortliche Behörde direkt unterstellt.

Zu den Aufgaben des Gemeindeführungsstabes gehören:

- Orientierung von Behörden, Nachbargemeinden und Kanton
- Information der Bevölkerung
- Betreiben von Informations- und Meldesammelstellen
- Alarmierungsbereitschaft
- Betreuung der Medien
- Aktivierung von Ressourcen (Fahrzeuge, Baumaschinen, Material)
- Unterstützung und Ablesung der Ersteinsatzkräfte
- Sicherstellung der Verbindungen

- Bereitstellung von Infrastruktur
- Evakuierung und Betreuung der Bevölkerung
- Sicherstellung der Versorgung
- Koordination der überörtlichen Hilfe
- Gesamtführung
- Planung zeitlich länger dauernder Folgeleistung

Chef Gemeindeführungsstab (Art. 10)

Die Bewältigung ausserordentlicher Lagen setzt vor allem aus zeitlicher Notwendigkeit voraus, dass Entscheidungen in einem vereinfachten, abgekürzten aber rechtlich abgestützten Prozess getroffen werden. Die Entscheidungsfähigkeit setzt auch voraus, dass die Entscheidungskompetenzen klar zugewiesen sind. Die abschliessende Entscheidungskompetenz wird dem Chef des Gemeindeführungsstabes zugewiesen.

Führungsgrundlagen (Art. 12)

Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind durch den Gemeindevorstand in Pflichtenheften zu regeln. Der Gemeindevorstand ist auch zuständig für den Erlass der erforderlichen Führungsgrundlagen. In einem Führungsbehef sind die Führungsgrundsätze, die Führungstätigkeiten und die Stabsarbeit festzulegen.

Alarmierung und Aufgebot des Gemeindeführungsstabes (Art. 13)

Die Erfahrung zeigt, dass der Einsatz des Gemeindeführungsstabes in einem sehr frühen Zeitpunkt erfolgen muss. Die Alarmierung und das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes hat aber kanalisiert über den Chef des Gemeindeführungsstabes zu erfolgen. Diesem obliegt es, eingehende Meldungen und Beobachtungen der übrigen Stabsmitglieder, von Vertretern anderer Organisationen oder aus der Bevölkerung zu beurteilen und nötigenfalls den Gemeindeführungsstab einzuberufen.

Lawinenkommission (Art. 15)

Die Organisation des Lawinendienstes hat sich bewährt und ist aufgrund der regelmässigen Einsätze bestens eingespielt. Auf Vollzugsebene besteht diesbezüglich denn auch kein Handlungsbedarf. Mit Blick auf die Gesetzsystematik macht es aber Sinn, das Gesetz über den Lawinendienst in das vorliegende Gesetz über die Organisation in Notlagen zu integrieren.

Kosten, Entschädigungen und Versicherungen (Art. 16 bis 19)

Die Kosten der Massnahmen sind in der Regel von den Gemeinden zu tragen. Sofern die Massnahmen im Interesse von Privatper-

sonen liegen, können die Kosten ganz oder teilweise abgewälzt werden. Entsprechend gehen die Kosten für Evakuierungen immer zu Lasten der Evakuierten, weil Evakuierungen in deren Interesse erfolgen.

Art. 9 KHG verlangt, dass die Entschädigung der Stabsangehörigen von den Gemeinden festgelegt und von diesen getragen werden.

Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 22)

Mit dem Erlass des Gesetzes über die Organisation in Notlagen kann das Reglement über die Katastrophenhilfe vom 11. Dezember 1986 aufgehoben werden, ebenso das Gesetz über den Lawinendienst vom 27. April 1973. In der Folge kann der Gemeindevorstand zusätzlich die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Reglemente aufheben, namentlich die Richtlinien über die Katastrophenorganisation vom 11. Dezember 1986 und das Entschädigungsregulativ für den Gemeindeführungsstab vom 7. Juli 1989. Dies trägt zu einer Entschlackung und Vereinfachung der kommunalen Rechtsammlung bei.

Proposta

La suprananza cumünela fo la proposta a las votantas ed als votants

- *d'accepter la ledscha davart l'organisaziun in situaziuns d'urgenza,*
- *d'annuller la ledscha davart il servezzan da lavinas dals 27 avrigl 1973,*
- *d'annuller il regulativ davart l'organisaziun in cas da catastrofes dals 11 december 1986.*

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- *die Genehmigung des Gesetzes über die Organisation in Notlagen*
- *die Aufhebung des Gesetzes über den Lawinendienst vom 27. April 1973*
- *die Aufhebung der Richtlinien über die Katastrophenorganisation vom 11. Dezember 1986*

Gesetz über die Organisation in Notlagen gestützt auf das Katastrophenhilfegesetz des Kantons Graubünden vom 4. Juni 1989 von der Gemeindeversammlung erlassen am.....

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

Dieses Gesetz regelt die Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung in Notlagen. Darunter fallen namentlich der Aufbau eines Führungsorganes, die Beurteilung möglicher Bedrohungen für das Gemeindegebiet, die Alarmierung und Informati-

on der Bevölkerung, die Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit, der Ordnung und Sicherheit sowie der Versorgung, der Einsatz und die Koordination von Mitteln, der Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Art. 2 Selbstverantwortung

Die Organisation in Notlagen enthebt die Bevölkerung und Gäste nicht von der Selbstverantwortung. Jedermann ist verpflichtet, die elementarsten Kenntnisse über die Naturgewalten anzuwenden und alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selbst zu treffen.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter
Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4 Notlage

Als Notlage gelten Naturkatastrophen aller Art, Versorgungsunterbrüche oder Engpässe, Krankheiten, Seuchen und Epidemien, deren Bewältigung durch eine einzelne Einsatzformation in deren Kompetenzbereich nicht bewältigt werden kann.

Art. 5 Prioritäten

Sämtliche Massnahmen und Aktionen zur Bewältigung von Notlagen richten sich primär nach der Rettung und dem Schutz von Menschen, Nutztieren und Gütern.

Sekundär sind die Ausdehnung einer Katastrophe und deren Folgewirkungen zu begrenzen sowie wichtige Infrastrukturen wiederherzustellen.

Tertiär sind alle Arbeiten zur Wiederinstandstellung und Erhöhung des Schutzgrades auszuführen.

Art. 6 Evakuierung

Als Evakuierung gilt die aus Sicherheitsgründen notwendige geordnete und geplante Verlegung und Unterbringung von Bewohnern des Schadensraumes.

Zuständig für die Anordnung und Durchführung einer Evakuierung ist der Gemeindeführungsstab.

II. Führungsorganisation

Art. 7 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist als Kollegialbehörde verantwortlich für die Vorbereitung der Hilfe in Notlagen. Er trägt die politische Verantwortung.

Art. 8 Gemeindeführungsstab

Der Gemeindevorstand setzt einen Gemeindeführungsstab ein. Die Aufgaben

und Kompetenzen der Funktionsträger des Gemeindeführungsstabes umschreibt der Gemeindevorstand in separaten Pflichtenheften.

Der Gemeindeführungsstab besteht aus dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes, dem Feuerwehrkommandanten, dem Gemeindeschreiber sowie dem Betriebsleiter Werkdienste. Alle Gemeindebetriebe und Einsatzformationen unterstützen den Gemeindeführungsstab mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Als Stabschef amtiert der Gemeindepräsident oder bei dessen Abwesenheit das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes oder deren jeweilige Stellvertreter. Der Gemeindeführungsstab ist befugt, im Bedarfsfall Fachpersonen zur Beratung beizuziehen.

Art. 9 Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungsstabes

Der Gemeindeführungsstab untersteht dem Gemeindevorstand.

Der Gemeindeführungsstab nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen wahr:

- a) Beurteilung der Bedrohungslage
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung
- c) Treffen der notwendigen Sofortmassnahmen
- d) Alarmierung und Information der Bevölkerung
- e) Sicherstellung der Versorgung, des Einsatzes, der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationen
- f) Koordination der Mittel
- g) Anforderung von Dritthilfe

Art. 10 Chef Gemeindeführungsstab

Der Chef des Gemeindeführungsstabes leitet und koordiniert die Arbeiten und nimmt die auftragsbezogene Stabsorganisation wahr. Der Chef des Gemeindeführungsstabes verfügt über die abschliessende Entscheidungskompetenz.

Art. 11 Übrige Mitglieder

Die übrigen Mitglieder bearbeiten die ihnen zugewiesenen Aufträge und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen und der Beachtung der Stabsorganisation. Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften.

Art. 12 Führungsgrundlagen

Die Pflichten der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind in Pflichtenheften zu regeln. Die Pflichtenhefte sind vom Gemeindevorstand zu genehmigen. Auf Antrag des Gemeindeführungsstabes erlässt der Gemeindevorstand die erforderlichen Führungsgrundlagen.

Art. 13 Alarmierung und Aufgebot des Gemeindeführungsstabes

Das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes erfolgt über den Chef des Gemeindeführungsstabes.

Art. 14 Massnahmen

Der Gemeindeführungsstab trifft alle Massnahmen, die sich aus seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich ergeben.

Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes und aller weiteren Organe, die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes wahrnehmen, sind für jedermann verbindlich und zu befolgen. Die gilt namentlich für Sperrungen und Evakuierungen. Für die Durchsetzung des Auftrages kann nötigenfalls auch Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

III. Lawinendienst

Art. 15 Lawinenkommission

Der Gemeindevorstand setzt eine Lawinenkommission ein und erlässt auf deren Vorschlag die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation.

Zu den Aufgaben der Lawinenkommission zählen insbesondere:

- a) Die Schnee- und Lawinenbeobachtung
- b) Die Warnung der Bevölkerung
- c) Die vorsorgliche Sperrung von Verkehrsstrassen und Wegen
- d) Die Anordnung von Evakuierungen
- e) Der vorsorgliche Abschuss von Lawinen

Die Lawinenkommission wird vom Gemeindevorstand mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Sie ist insbesondere befugt, die vorsorgliche künstliche Auslösung von Lawinen im Gefahrenbereich von Wohnhäusern zu beschliessen und die damit zusammenhängende Evakuierung anzuordnen.

IV. Kosten, Entschädigungen und Versicherungen

Art. 16 Kostenfolge

Die Kosten der Massnahmen gehen in der Regel zu Lasten der Gemeinde.

Die Gemeinde kann die Kosten auch auf Private abwälzen, sofern die Massnahme in deren Interesse lag. Die mit Evakuierungen verbundenen Kosten gehen immer zu Lasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.

Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 17 Entschädigung

Die Mitarbeit im Gemeindeführungsstab und in der Lawinenkommission wird nach

den Ansätzen des Entschädigungsregulatives für Kommissionen entschädigt.

Art. 18 Spesen

Für den Spesenersatz von Stabsangehörigen gelten die Ansätze der kantonalen Personalverordnung sinngemäss.

Art. 19 Versicherung

Für nicht dem obligatorischen Unfallversicherungsgesetz unterstellte nebenamtliche Stabsangehörige schliesst die Gemeinde eine Unfallversicherung ab.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Strafbestimmungen

Wer Anordnungen des Gemeindeführungsstabes keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis CHF 3000, im Wiederholungsfall bis CHF 6000 bestraft.

Art. 21 Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz ersetzt alle früheren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, namentlich das Gesetz über den Lawnendienst vom 27. April 1973 und das Reglement über die Katastrophenhilfe vom 11. Dezember 1986.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Namens des Gemeindevorstandes

Der Gemeindepräsident Thomas Nievergelt

Der Gemeindegemeinderat Claudio Prevost

Traktandum 9

Teilrevision des Gebührenregulatives für die Abfallbewirtschaftung

Cuort e bö

La radunanza da delegios da la corporaziun per economiser las immundizchas da l'Engiadin'Ota (ABVO) ho decis als 23 november 2006 da propuoner a las vschinaunchas il seguaint augmaint da las taxas da sach (predschs incl. impostas sün la püvalur):

17 liters: da CHF 1.00 a CHF 1.20

35 liters: da CHF 1.50 a CHF 1.80

60 liters: da CHF 2.20 a CHF 2.60

110 liters: da CHF 5.60 a CHF 6.80

L'augmaint proponieu surpassa per part il ram maximel previs i'l regulativ da taxas per l'economisaziun da las immundizchas

e stu perque gnir suottamiss a la radunanza cumünela. In quist'occasiun po il regulativ da taxas eir gnir actualiso in vista formela.

In Kürze

Die Delegiertenversammlung des Abfallbewirtschaftungsverbandes Oberengadin (ABVO) hat am 23. November 2006 beschlossen, den Gemeinden eine Anpassung der Sackgebühren wie folgt zu beantragen (Preise inkl. MwSt.):

17 Liter von CHF 1.00 auf CHF 1.20

35 Liter von CHF 1.50 auf CHF 1.80

60 Liter von CHF 2.20 auf CHF 2.60

110 Liter von CHF 5.60 auf CHF 6.80

Die beantragte Anpassung geht teilweise über den im Gebührenregulativ für die Abfallbewirtschaftung festgelegten Maximalrahmen hinaus, weshalb die Anpassung der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung benötigt wird. Bei dieser Gelegenheit kann das Gebührenregulativ auch in formeller Hinsicht auf den neuesten Stand gebracht werden.

9.1. Ausgangslage

Am 1. Juni 2001 haben alle Verbandsgemeinden des ABVO die Sackgebühr eingeführt. Die Sackgebühren wurden basierend auf einen Vorschlag des ABVO in allen Gemeinden einheitlich festgelegt (Preise inkl. MwSt.):

17 Liter	CHF 1.00
35 Liter	CHF 1.50
60 Liter	CHF 2.20
110 Liter	CHF 5.60
800 Liter Container ungepresst	CHF 20.00
800 Liter Container gepresst	CHF 30.00

Gestützt auf diesen Tarif hat die Gemeindeversammlung am 26. April 2001 folgenden Rahmen für die Festlegung der Sackgebühren festgelegt:

	Minimum	Maximum
17 Liter	CHF 1.00	CHF 1.20
35 Liter	CHF 1.50	CHF 1.80
60 Liter	CHF 2.20	CHF 2.50
110 Liter	CHF 5.60	CHF 6.20
800 Liter Container ungepresst	CHF 20.00	CHF 22.00
800 Liter Container gepresst	CHF 30.00	CHF 33.00

9.2. Anpassung der Sackgebühren

Die Delegiertenversammlung des ABVO hat am 23. November 2006 beschlossen, den Verbandsgemeinden eine Anpassung

der Gebühren wie folgt zu beantragen:

17 Liter von CHF 1.00 auf CHF 1.20

35 Liter von CHF 1.50 auf CHF 1.80

60 Liter von CHF 2.20 auf CHF 2.60

110 Liter von CHF 5.60 auf CHF 6.80

Von der Anpassung nicht betroffen sind die Containerplomben. Der ABVO begründet die beantragte Anpassung mit den höheren Einkaufspreisen für die Abfallsäcke seit der Einführung im Jahr 2001. Zurückzuführen sei dies auf die massive Erhöhung der Ölpreise, auf höhere Transportkosten und auf die allgemeine Teuerung. So habe sich der Preis für den Einkauf von 35 Liter-Säcken von CHF 1.58 pro Rolle auf CHF 2.60 pro Rolle verteuert.

Die vom ABVO beantragte Gebührenanpassung bei den 60 und 110 Liter-Säcken auf CHF 2.60 bzw. auf CHF 6.80 übersteigt den Kompetenzrahmen des Gemeindevorstandes, weshalb ein Beschluss der Gemeindeversammlung erforderlich ist. Die Festlegung der Sackgebühren liegt zwar in formeller Hinsicht in der Kompetenz der einzelnen Verbandsgemeinden. Der Beschluss der Delegiertenversammlung des ABVO kommt allerdings aus regionalpolitischen Gründen einer verbindlichen Empfehlung gleich. Aus leicht nachvollziehbaren Gründen müssen die Sackgebühren im ganzen Verbandsgebiet einheitlich gestaltet sein. Für Sonderlösungen in einzelnen Gemeinden bleibt faktisch kein Spielraum, dem Antrag des ABVO ist deshalb zu entsprechen.

Die Kompetenz zur Festlegung der Sackgebühren wurde angesichts der regionalpolitischen Sachzwänge faktisch an den ABVO delegiert. Aus praktischen Überlegungen sollte deshalb das Gebührenregulativ für die Abfallbewirtschaftung so angepasst werden, dass die Gemeinde Samedan grundsätzlich die vom ABVO festgelegten Sackgebühren übernimmt.

9.3. Formelle Anpassungen

Infolge der Verfassungsrevision und der Totalrevision des Baugesetzes sind auch einige formelle Anpassungen fällig. Bei dieser Gelegenheit können auch die terminologischen Änderungen, die sich aus dem neuen kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz ergeben, berücksichtigt werden. Die formellen Anpassungen betreffen somit die Terminologie sowie die Hinweise auf die Gesetzesartikel der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. So wird der Begriff «Gemeinderat» durch den Begriff «Gemeindevorstand» ersetzt. Der Begriff «Einsprache» wird analog dem Verwaltungsrechtspflegegesetz durch die Bezeichnung «Beschwerde» ersetzt.

Proposta

La suprastanza cumünela fo la proposta a las votantas ed als votants d'accepter la revisiun parziela dal regulativ da taxas per l'economisaziun da las immundiz-chas, inclus las adattaziuns formelas.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen: – die Genehmigung der Teilrevision des Gebührenregulativs über die Abfallbewirtschaftung einschliesslich der formellen Anpassungen.

Gebührenregulativ für die Abfallbewirtschaftung (Abstimmungsvorlage)
Gestützt auf Art. 99 Abs. 3 des Baugesetzes (statt Art. 85 und 93 BG) und Art. 25 ff des kommunalen Abfallgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

Mengengebühr (inkl. MwSt.) Art. 2 (bisher) Gebindegebühr

	min.	max.
Für brennbare Siedlungsabfälle		
Für 17 Liter Säcke	CHF 1.00	CHF 1.20
Für 35 Liter Säcke	CHF 1.50	CHF 1.80
Für 60 Liter Säcke	CHF 2.20	CHF 2.50
Für 110 Liter Säcke	CHF 5.60	CHF 6.20
Für 800 Liter Container ungespresst	CHF 20.00	CHF 22.00
Für 800 Liter Container gepresst	CHF 30	CHF 33

Mengengebühr Art. 2 (neu)

Die mengenabhängige Gebühr wird in Form einer Gebindegebühr inklusive Mehrwertsteuer erhoben. Diese richtet sich nach den Empfehlungen des Abfallbewirtschaftungsverbandes Oberengadin.

Ferienzeit = Reisezeit - Sind Ihre Ausweise noch gültig?

Las vacanzas da meg vegnan dal sgür! Temp per recreaziun e per fer viedis a l'ester. Ma per fer quello voul que pass e cartas d'identited valablas. Scha s'naccordscha pür üneivna aunz il viedi, chals documaints sun scrudos, es que memma tard. Per survgnir novas cartas d'identited e passaports 2003 as spetta nempe 15 dis da lavur, tar passaports 2006 (necessari be per l'USA) dafatta 30 dis zieva la visita al biro da passaports a Cuir! Que vela dimena la paina da controller ad ura.

La dumanda per cartas d'identited e passaports sun da fer persunelmaing a la controlla d'abitants dal lö da domicil. Eir iffaunts drouvan ün egen documaint d'identificaziun. Per persunas suot 18 ans stu suottascriber eir ün genitur. As stu preschanter üna fotografia actuela e'ls documaints scrudos. Il pass 2003 e la carta d'identited sun da pajer directamaing cun fer la dumanda. Davart il pass 2006 infurmescha la controlla d'abitants (081 851 07 05). Las fotografias paun esser ubain nair ed alvas u in culur. Davart las prescripziuns da qualited infurmescha il text tudas-ch suotvart pü precis.

Sind Sie schon an der Planung der diesjährigen Maiferien? Haben Sie auch daran gedacht, die Ausweise bezüglich ihrer Gültigkeit zu überprüfen? Wenn nicht, sollten Sie dies rechtzeitig nachholen. Da diese von einer zentralen Stelle ausgestellt werden, beträgt die Wartezeit für die Pässe 2003 und für Identitätskarten ca. 15 Arbeitstage, für Pässe 2006 ca. 30 Arbeitstage nach dem Vorsprechen beim Passbüro in Chur.

Identitätskarte: Der Antrag für eine neue ID wird von der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Dazu wird ein neues Passfoto sowie die alte Identitätskarte benötigt. Die Ausfertigung der ID erfolgt extern durch einen privaten Kartenhersteller. Eine Zustellung per Express ist nicht möglich. Die ID kostet für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr CHF 35, für Erwachsene CHF 70.

Pässe: Auch der Antrag für die Ausstellung eines neuen Passes wird von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Für einen Pass wird ein neues Passfoto sowie der alte Pass benötigt. Kleinkinder benötigen einen eigenen Pass. Eine Zustellung per Express ist nicht möglich. Der Pass 2003 kostet für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr CHF 60, für Erwachsene CHF 125, der Pass 2006 kostet für Kinder bis zum 3. Altersjahr CHF 135, ab erfülltem 3. Altersjahr kostet er CHF 205. Zusätzlich müssen CHF 50 beim Passbüro in Chur bezahlt werden.

Werden Pass 2003 und Identitätskarte zusammen in Auftrag gegeben wird ebenfalls nur ein Passfoto benötigt. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr bezahlen für beide Ausweise zusammen CHF 73, Erwachsene CHF 138.

Jede antragstellende Person hat persönlich bei der Einwohnerkontrolle vorzusprechen. Anträge dürfen zur Unterschrift nicht versandt oder ausgehändigt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren hat ein Elternteil den Antrag zusätzlich zu unterschreiben. Pass 2003

bzw. Identitätskarte sind sofort am Schalter der Einwohnerkontrolle zu bezahlen, da die Ausweise direkt dem Antragsteller innerhalb von 15 Arbeitstagen zugestellt werden. Nähere Auskünfte über den Pass 2006 (nur für die USA erforderlich) erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle (Tel. 081 851 07 05).

Einwohnerkontrolle Samedan

COMUNICAZIUNS DAL STEDI CIVIL – ZIVILSTANDS-NACHRICHTEN

(Mitte Februar bis Mitte März)

Naschentschas/ Aus dem Geburtsregister (in Samedan wohnhaft)

16. Februar 2007
Koch Cedric, Sohn des Koch Bruno, Bürger von Ramosch GR und Tamins GR und der Koch geb. Angst Jasmin, Bürgerin von Lengnau AG, Ramosch GR und Tamins GR

Copulaziuns/Trauungen (in Samedan wohnhaft)

23. Februar 2007
Bärfuss Hans Ulrich, Bürger von Eggwil BE und *Bärfuss-Rehm Christine Ursula*, deutsche Staatsangehörige

Mortoris/Todesfälle (in Samedan wohnhaft gewesen)

27. Februar 2007
Tosio Carlo, geboren am 15. April 1962, Bürger von Poschiavo GR

Controlla d'abitants

Nus gratulains Nossas gratulaziuns vaun

ils 10 avrigl
a duonna *Elisabeth Unholz-Pfister* pel 80evel anniversari

ils 14 avrigl
a duonna *Ottilia Rathgeb-Parli* pel 91evel anniversari

ils 15 avrigl
a duonna *Ursulina Lüthi-Plouda* pel 90evel anniversari

Nus giavüschains a las giubileras bgera furtüna e buna sandet!

Administraziun cumünela Samedan